

**BX**  
**4517.2**  
**.A3**  
**1894**

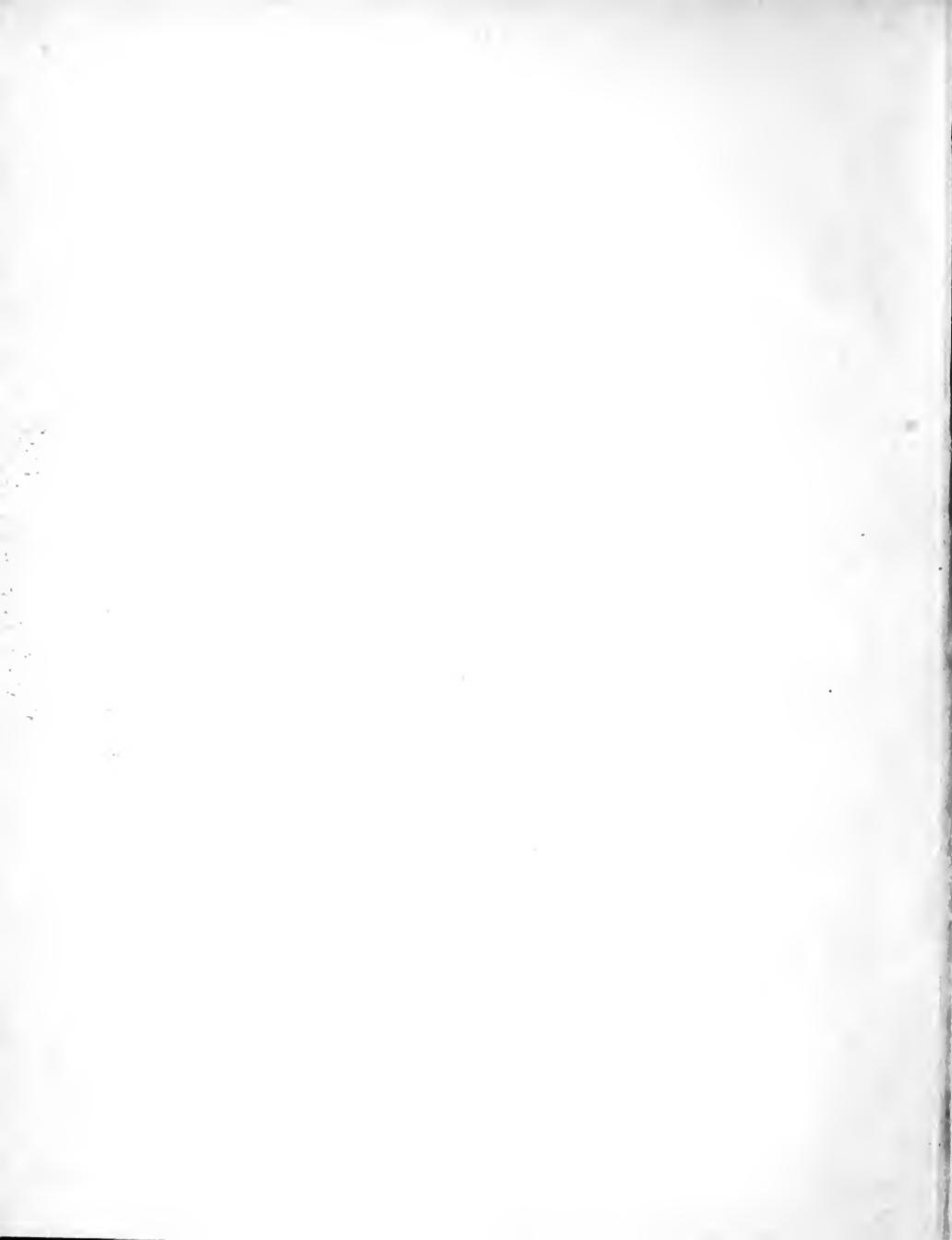


\* S. P. Meenan

With compliments of  
Mother Alexia.

25 April 95.





Die  
Regel und Constitutionen

— der —

Schwestern von der Buße

— und —

der christlichen Liebe

— aus dem —

dritten Orden

— des —

heiligen Franziskus,

The Catholic

Theological Union

LIBRARY

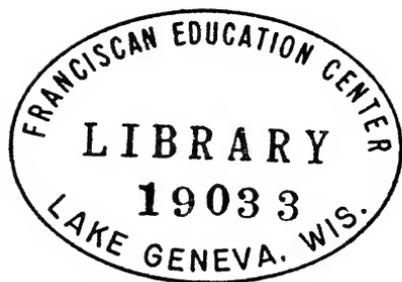
Kloster der hl. Familie

Chicago, Ill.

— 311 —



Alverno, Manitowoc Co., Wis.



FRANCISCAN EDUCATION CENTER

LIBRARY

19033

LAKE GENEVA, WIS.



### Erzbischöfliche Bestätigung.

Da es wünschenswerth erschien, daß die Satzungen und Regeln der Ehrw. Schwestern des 3. Ordens des hl. Franziskus von der Buße, deren Mutterhaus in Alverno, Wis., sich befindet, aufs neue durchgesehen, besser geordnet und in einigen Punkten abgeändert werden, so haben Wir dieses durch einen Hochw. Franziskaner Pater besorgen lassen. Nachdem nun die also veränderten Regeln den Ehrw. Schwestern vorgelegt und in einem Kapitel der Genossenschaft, welches unter unserem Vorsetze am 1. und 2. August 1894 abgehalten wurde, über dieselben reiflich berathen worden ist, bestätigen wir die nachfolgenden Satzungen und Regeln und erklären Wir vermöge Unserer Auktorität daß diese Satzungen und Regeln zu Kraft bestehen.

Milwaukee, den 3ten August, 1894.

✠ **Friedrich X. Kaßer,**

Erzbischof von Milwaukee.

## Goldene Worte unseres heiligen Vaters Franziskus.

---

O allerliebste Brüder und ewig gebenedeite Kinder! höret mich, höret die Stimme eures Vaters! Wir haben zwar große Dinge versprochen, hingegen sind uns größere Dinge versprochen worden. Lasset uns diese halten und nach jenen seufzen. Die Lust der Sünde ist kurz—aber die Strafen derselben sind ewig. Das Leiden dieser Welt ist gering—die Herrlichkeit aber ist unendlich. Viele sind berufen—wenige auserwählt—aber alle werden ihren verdienten Lohn empfangen.—Kinder, weil wir Zeit haben, lasset uns Gutes wirken!

## Segen unsers heiligen Vaters Franziskus.

Wer immerhin diese Regel beobachtet, wird gesegnet werden im Himmel von dem himmlischen Vater, auf Erden von seinem geliebten Sohn und dem heiligen Geiste, dem Tröster, und von allen Engeln und Heiligen. Und ich, Bruder Franziskus, euer demüthiger Bruder, bestätige, so weit es mir möglich ist, für alle Ewigkeit diesen allerheiligsten Segen. Amen.

---

## Fluch unsers heiligen Vaters Franziskus wider die ärgerlich Lebenden.

Von Dir, o allerheiligster Vater! vom ganzen himmlischen Hofe und von mir Armen, seien verflucht alle— welche durch ihr schlechtes Beispiel verderben und niederreißen, was du durch heilige Brüder dieses Ordens erbaut hast und zu erbauen nicht aufhörst.



Wenn mir jemand nachfolgen will, so verleugne er sich selbst, nehme sein Kreuz auf sich und folge mir nach.

Matth. XVI, 24.

Ich vermag alles in dem, der mich stärkt.

Philipp. IV, 13.

Die Leiden dieser Zeit sind nicht zu vergleichen mit der zukünftigen Herrlichkeit.

Röm. VIII, 18



## Die Regel des dritten Ordens

— des —

### heiligen Vaters Franziskus,

für Männer und Frauen, welche unter den drei wesentlichen  
Gelübden in Gemeinschaft leben,

gutgeheißen von Papsr Leo X. in seiner Bulle Inter cætera, gege-  
ben zu Rom am 20. Januar 1521.

#### Papsr Leo X.

Unsern geliebten Kin-  
dern, den Brüdern und  
Schwestern des dritten  
Ordens des heiligen Fran-  
ziskus, die unter den drei  
wesentlichen Gelübden in  
Gemeinschaft leben.

Unter andern unserer  
Leitung anvertrauten An-  
gelegenheiten liegen uns  
besonders diejenigen an  
Herzen, durch welche die  
weltlichen und fleischlichen  
Begierden gezügelt und  
der himmlische Stand der

#### LEO PAPA X.

Dilectis filiis, Fratribus  
et Sororibus Tertii Ordi-  
nis B. Francisci, sub tri-  
bus votis essentialibus in  
congregatione viventibus.

Inter cætera nostro re-  
gimini credita, ea nos po-  
tissime solictos reddunt,  
per quæ, frenatis mundi  
carnisque concupiscentiis,  
innocentiæ, primæque pa-  
cis coelitus tranquillus  
status ad suam primæ-

Unschuld und des anfänglichen Friedens zu seinem ursprünglichen Zustande zurückgeführt werden kann.

§ 1. Zwar hat schon vorlängst Papst Nikolaus IV., unser Vorfahrer, in dieser Absicht die dritte Regel des heiligen Franciscus, von der Buße genannt, durch welche dieser heilige Bekenner, erfüllt von dem Geiste Gottes, die Gläubigen beider Geschlechter zu heiligen strebte, bestätigt und gutgeheißen.

§ 2. Da jedoch im Laufe der Zeiten, auf Antrieb desselben heiligen Geistes, nicht allein verheirathete und weltliche Personen, für welche der heilige Franciscus oben genannte dritte Regel gegeben hat, sondern auch unzählige Chöre von Jungfrauen, welche die drei wesentlichen Gelübde und zum Theil,

vam reduci cognoscitur originem.

§ 1. Dudum siquidem hujus gratia NICOLAUS Papa IV., prædecessor noster, Tertiam Regulam B. Francisci, quam de Poenitentia appellavit, per quam almus Confessor homines utriusque sexus fideles, Spiritu Dei plenus, salvare contendebat, confirmavit et approbavit.

§ 2. Verum quia temporis decursu, spirante illo Spiritu Sancto, non solum viri conjugati mundique hujus incolae, pro quibus a B. Francisco praefata Tertia Regala edita fuerat, verum etiam innumerarum virginum chori, tribus essentialibus et a quibusdam etiam clausurae, nostra auctor-

mit unserer Bewilligung, auch das Gelübde der Clausur ablegten und sehr viele Klöster errichteten, nicht ohne vielfältige Frucht und Erbauung der streitenden Kirche, das Joch der besagten dritten Regel auf sich genommen haben;

§ 3. Und weil genannte dritte Regel einige Vorschriften enthält, die zwar wohl für Berechnete, keineswegs aber für diejenigen passend sind, welche in ehelosen und jungfräulichen Stande dem Herrn dienen und um deren willen keusche, von reinen Gefühlen erfüllte Seelen vielleicht von dem Eintritte in diesen Orden abgehalten werden könnten; deßhalb scheiden wir das Edle vom Unedeln und bestätigen aufs Neue und heißen gut dieselbe dritte, in nachfolgender Weise abgeänderte Regel, welche wir Euch und

itate assumptae, votis constructisque monasteriis quam plurimis, non sine militantis Ecclesiae fructu multiplici et aedificatione præfati Tertii Ordinis jugo sua colla subdiderunt;

§ 3. Et quoniam in dicta Tertia Regula quædam conjugatis accommodata, cælibi vero virgineoque statui sub hujusmodi Tertia Regula Domino famulantibus nullatenus decentia innectuntur, ob quod castorum animorum nitidi affectus ab hujus Ordinis ingressu alienarentur, et juxta Domini voluntatem pretiosum a vili separantes, eamdem Tertiam Regulam in modum, qui sequitur, distinctam, de novo confirmamus et approhamus, ac vobis et successoribus vestris servandam trans-

Guern Nachfolgern zur Beobachtung senden, und deren Inhalt lautet wie folgt.

mittimus, cujus tenor sequitur et est talis.

## I. Hauptstück.

## Cap. I

### Vom Eintritt der Novizen.

### De Novitiorum seu Novitiarum ingressu.

Die Brüder und Schwestern, welche in diesen dritten Orden aufgenommen werden sollen, müssen katholische Christen sein, der Kezerei nicht verdächtig, standhaft im Gehorsam gegen die römische Kirche, ehelos, frei von Schulden, gesunden Leibes, bereitwilligen Geistes, unbescholtenen Rufes, mit dem Nächsten versöhnt. Ueber alles dieses sind sie vor der Aufnahme von demjenigen, der die Vollmacht hat, sie aufzunehmen, genau zu untersuchen.

„Fratres aut Sorores,  
„ad hunc Tertium Ordinem recipiendi, debent  
„esse fideles Catholici, de  
„hæresi non suspecti. in  
„obedientia Rom. Ecclesiæ  
„firmi, matrimonio non  
„ligati, debitis expediti,  
„corpore sani, animo  
„prompti, nulla vulgari  
„infamia maculati, cum  
„proximis reconciliati.  
„Et de iis omnibus, antequam recipiantur, ab  
„eo qui recipiendi habet  
„facultatem, diligenter  
„examinandi.

## II. Hauptstück.

Was die Brüder und Schwestern bei der Profession dieser dritten Regel geloben müssen.

Nachdem die Brüder und Schwestern ein ganzes Jahr lang das Probekleid (das von gemeinem Tuche sein muß, nach dem Gutachten des Visitators) getragen haben, sollen sie wenn ihr Wandel in der Genossenschaft, in der sie die Probezeit bestanden, löblich war, mit Genehmigung besagter Gemeinde zur Profession dieses Ordens zugelassen werden. In dieser Profession sollen sie geloben: die Gebote Gottes zu halten, für die Uebertretungen, welche sie gegen diese dritte Regel in der Zukunft begehen sollten, die Buße zu vollbringen,

## Cap. II.

De his quae habent promittere Fratres et Sorores in Professione hujus Tertiae Regulae.

„Fratres et Sorores,  
„postquam per unum integrum annum habitum probationis detulerint,  
„(qui de vili panno, arbitrio Visitoris esse debet) si conversatio laudabilis fuerit apud conventum, in quo quis vel quae habitum probationis portaverit, de consilio dicti conventus ad professionem dicti Ordinis recipiatur. In qua professione promittat, servare mandata Dei ac satisfactorum de transgressionibus, quas facere posset in futurum contra hanc Tertiam Regulam, ubi a Praelatis requisitus fuerit

wenn dieses von den Obhern verlangt wird, und zu leben in Gehorsam, ohne Eigenthum und in Keuschheit.

„vivendo in obedientia,  
„sine proprio et in castitate.

### III. Hauptstück.

### Cap. III.

#### Vom Fasten.

#### De Jejunio.

Die Brüder und Schwestern sollen zu allen Zeiten Montags, Mittwochs, Freitags und Samstags kein Fleisch essen, ausgenommen an dem heiligen Weihnachtstage. Von Allerheiligen bis Ostern sollen sie alle Mittwoche und Freitage fasten, wie auch jeden Freitag des ganzen Jahres. Von St. Martin bis Weihnachten sollen sie täglich fasten. Die allgemeine vierzigtagige Fasten sollen sie von Quinquagesima beginnen. In den Tagen, an welchen nicht gefastet wird, sollen

„Fratres et Sorores  
„perpetuis temporibus,  
„feria secunda, quarta,  
„sexta et sabbato (excepto  
„Dominicæ Nativitatis festo)  
„carnes non comedant. Et a festo  
„Omnium Sanctorum usque  
„ad Resurrectionem Domini,  
„omni feria quarta et sexta jejunare  
„tenentur. Ac similiter  
„qualibet feria sexta totius  
„anni. Item a festo B. Martini  
„usque ad Nativitatem Domini  
„jejunent quotidie, injuncta  
„Quadragesima universalis  
„Ecclesiæ usque

sie nur zweimal essen. Jedoch können diejenigen, welche ermüdende oder schwere Arbeit verrichten, von Ostern bis October des Tages dreimal essen, mit Ausnahme der Fasttage. Die Reisenden, Kranken und Schwachen können nöthigenfalls die Fasten brechen.

#### IV. Hauptstück.

Von der kirchlichen Tagzeiten und dem Gebete.

Die Brüder und Schwestern sollen das Stillschweigen beobachten in der Kirche, besonders während der heiligen Messe, oder wenn das Wort Gottes verkündigt wird. An andern Orten sollen sie halten, was ihnen von ihren

„ad Resurrectionem Do-  
„mini, quam tamen a  
„Quinquagesima incipere  
„debent. Diebus vero,  
„quibus non jejunatur,  
„bis tantum die dumta-  
„xat comedant. Excepto  
„quod a festo Paschæ us-  
„que ad mensem Octobris  
„laborantes pœnoso seu  
„gravi labore ter in die  
„refici poterunt, jejunio-  
„rum semper diebus ex-  
„ceptis. Poterunt autem  
„itinerantes, infirmi, de-  
„biles tempore necessita-  
„tis jejunium solvere.

#### Cap. IV

De Divino officio et Oratione.

„Fratres et Sorores in  
„ecclesia servent silen-  
„tium præsertim quando  
„Missa celebratur, vel  
„sermo Dei proponitur.  
„In aliis vero locis ser-  
„vent, quod per suos Su-  
„periores circa silentium  
„illis fuerit ordinatum.

Obern in Bezug auf das Stillſchweigen vorgeſchrieben iſt. Jeden Abend ſollen ſie vor Gott bei ſich ſelbſt überdenken, was ſie gethan, geredet und gedacht haben. Jeden Tag (wobfern ſie füglich können), ſollen ſie die heilige Meſſe hören. Sie ſollen ſorgen, daß ſie einen Kloſter-Geiſtlichen haben, der ihnen an gewiſſen Tagen das Wort Gottes verkündigt und ſie zur Buße und Tugend ermuntert. Diejenigen Brüder oder Schweſtern, welche ſelbſt die kirchlichen Tagzeiten beten können, müſſen dieſes thun nach dem Gebrauche der heiligen Römischen Kirche. Diejenigen aber, welche die kirchlichen Tagzeiten nicht beten können, ſind verpflichtet für die Meſſen zwölf und für jede andere kirchliche Tagzeit ſieben Vater unſer zu beten; bei jedem Vater unſer muß Ehre ſei dem Vater

„Debent etiam quolibet die in sero, intra se  
„et Deum, cogitare quid  
„fecerint, dixerint vel  
„cogitaverint.

„Quolibet autem die  
„(si potuerint commode)  
„debeant audire Missam.  
„Et procurare debent  
„quod habeant virum re-  
„ligiosum, qui illis ver-  
„bum Dei certis diebus  
„proponat, et eos ad  
„pœnitentiam et virtutes  
„inducat. Illi autem vel  
„illæ, qui, vel quæ horas  
„canonicas sciunt per se  
„dicere, debent horas ca-  
„nonicas secundum usum  
„Sanctæ Romanæ Eccle-  
„siæ persolvere. Qui vero  
„horas canonicas nes-  
„ciunt dicere, dicant  
„duodecim Pater nos-  
„ter pro Matutino et  
„pro qualibet aliarum  
„horarum septem, addito  
„Gloria Patri in fine cujus-  
„libet Pater noster, addito

2c. hinzugefügt werden, wie auch das Glaubensbekenntniß und der Psalm Miserere mei Deus beim Anfange der Prim und der Complet; wer aber das Genannte nicht kennt, bete zur Buße drei Vater unser. So oft sie das Mittagsmahl oder andere Speisen nehmen, sollen sie Gott danken.

Was die sakramentliche Beicht und die heilige Communion betrifft, so sollen sie die Beordnung des Papstes Nicolaus IV. beobachten, zufolge welcher sie drei Mal im Jahre beichten und die heilige Communion empfangen müssen, oder auch die Statuten welche hierüber von den Obern vorgeschrieben sind.

### V. Hauptstück.

Von der Wahl der Obern und von den Aemtern.

Jedes Haus, wenn es

„etiam Credo et Miserere  
„mei Deus in principio  
„Primæ et Completorii.

„Et qui præmissa nes-  
„cit, ter Pater noster,  
„pro pœnitentia dicere  
„debeat. Quoties autem  
„prandium vel cibum  
„sumunt, gratias Deo  
„reddere debent. De con-  
„fessione sacramentali et  
„sacra communione su-  
„menda, servabunt or-  
„dinationem NICOLAI  
„Papæ quarti, quod ter  
„in anno confiteantur at-  
„que communicent, vel  
„etiam statuta, a suis  
„Superioribus super hoc  
„ordinata.

### V. Cap.

De Prælatorum et Officiorum  
Ordinatione.

„Quælibet domus, s

ein Männer-Kloster ist, soll für diese Genossenschaft einen Obern haben, der Local-Minister genannt werden soll; ist es aber ein Frauen-Kloster, so soll man die Oberin Mutter nennen.

Die Obern werden gewählt von ihren Kloster-Gemeinden, oder von den Provinzial-Obern oder dem General-Bisitor ernannt: jedoch in der Weise, daß Niemand für immer, sondern nur für eine bestimmte Zeit Oberer ist. Diese Minister und Mütter sollen während der ganzen Zeit ihres Amtes in allem, was diese hier geschriebene Regel betrifft, den Provinzial-Ministern des Ordens der Minder-Brüder des heiligen Franciscus und den von diesen abgeordneten Bisitoren gehorchen. Was jedoch die übrigen Aemter innerhalb des Hauses betrifft, so sollen sie ihre Satzungen befolgen.

„Monasterium virorum  
„fuerit, habebit Superio-  
„rem fraternitatis, qui  
„Minister localis appella-  
„bitur; si vero mulierum,  
„Mater dicetur.

„Et eligentur per suos  
„Conventus, vel institu-  
„entur per suos Provin-  
„ciales Superiores, seu  
„Visitatorem Generalem.  
„Ita tamen quod nullus  
„sit perpetuus, sed certi  
„temporis. Qui Ministri  
„et Matres obedient per  
„omnia, quæ ad præsen-  
„tem Regulam spectant,  
„Provincialibus Ministris  
„Ordinis Minorum B.  
„Francisci et visitatori-  
„bus deputatis ab ipsis  
„Ministris, quamdiu in  
„dictis officiis fuerint.  
„Quo vero ad alia Officia  
„intra domum servabunt  
„statuta sua.

## VI. Hauptstück.

Von dem innern und äußern Wandel.

Da die Brüder und Schwestern dieser Genossenschaft von der Buße ihren Namen tragen, so geziemt es ihnen, sich alles Luxus sowohl in Kleidung als auch in allen andern Dingen zu enthalten. Nach dem heilsamen Rathe des heiligen Apostelsfürsten Petrus den eiteln Putz der Welt verschmähend, sollen sie keinen andern Schmuck des Leibes tragen, als ein geringes und nothwendiges Gewand, ihren Leib zu bedecken. Sie sollen auch durchaus fern bleiben von den Palästen der Fürsten und hoher Herren und Frauen, wo (nach dem Zeugnisse des Herrn) die Weichlichkeit dieser Welt gefunden wird. Ebenso sollen sie nie Tänzen, Spielen, Ergötzlich-

## Cap. VI.

De Modo Interius Exteriusque Conversandi.

„Cum Fratres et So-  
„rores hujus fraternitatis  
„dicantur de Pœnitentia,  
„oportet eos ab omni cu-  
„riositate, tam in vestibus  
„quam in aliis quibuscum-  
„que abstinere. Et juxta  
„Apostolorum Principis,  
„B. Petri salubre consil-  
„ium, depositis certis va-  
„nis hujus saeculi orna-  
„mentis, nullum orna-  
„mentum corporale porta-  
„re debent, nisi solum hu-  
„mile et necessarium te-  
„gumentum corporis sui.  
„Debent etiam ab acces-  
„su Curiarum Principum,  
„Dominorum, seu Domi-  
„narum, ubi mollia hujus  
„mundi (Domino testan-  
„te) habentur, omnino  
„cavere. Nec ullo um-  
„quam tempore choreis,  
„ludis, jocis et aliis his-  
„trionum vanitatibus in-

feiten und andere Gaufeleien beimohnen. Auch sollen sie sparsam sein in Worten und Unterhaltungen, welche selten ohne Sünde vervielfältigt werden. Vor Allem sollen sie sich vor jeder Lüge und vor jedem Eidschwure hüten, nach des Herrn Gebote, es sei denn, daß sie für den Frieden, für den Glauben, gegen Verläumdung oder für das Zeugniß der Wahrheit den Eid leisten müssen. Täglich sollen sie sich am Abend unter Anderm erforschen, ob sie eine Lüge geredet oder einen Schwur gethan haben, und für jede Uebertretung müssen sie drei Vater unser beten.

## VII. Hauptstück.

Von dem Besuch und der Pflege der Kranken.

Wenn ein Bruder oder eine Schwester dieser Ge-

„etresse. Debent quoque  
„esse parci in verbis et lo-  
„cutionibus, quæ raro sine  
„peccato multiplicantur.  
„Et super omnia ab omni  
„mendacio et juramento  
„quocumque juxta man-  
„datum Domini, nisi pro  
„pace, fide, calumnia et  
„testimonio perhibendo  
„se cavere debent. Et  
„omni die in sero inter  
„cætera debent exami-  
„nare se, si vel menda-  
„cium, vel juramentum  
„aliquod fecerint, et pro  
„quolibet ter Pater nos-  
„ter dicere debent.

## Cap. VII.

De Visitatione et Cura Infirmorum.

„Si quis Frater, vel  
„Soror hujus fraterni-

noſſenſchaft erkrankt iſt, ſo iſt der Miniſter oder die Mutter des Hauſes verpflichtet, täglich einmal ſelbſt oder durch eine andere Perſon den Kranken zu beſuchen. Alles Nothwendige ſollen ſie ihm von den gemeinſchaftlichen Gütern ſorgſältig verabreichen laſſen. Sie ſind auch verpflichtet, den Kranken oder die Kranke zu ermuntern, bereitwillig Buße zu thun und ſich aufrichtig zu Gott zu befehren. In dieſer Abſicht ſollen ſie ihn an die Nähe des Todes, die Strenge des göttlichen Gerichtes und die Größe der göttlichen Barmherzigkeit erinnern.

### VIII. Hauptſtück.

Von der Viſitation, welche die Obern für die Brüder und Schweiſtern halten müſſen.

Der Provinzial-Miniſter der mindern Brüder oder

„tatis in infirmitatem  
„cecidit, Minister do-  
„mus, vel Mater, semel  
„quotidie per se, vel per  
„aliam personam visitare  
„teneatur. Et de bonis  
„communibus omnia ne-  
„cessaria diligenter faciat  
„illi ministrari. Tenen-  
„tur quoque infirmum  
„vel infirmam monere ad  
„pœnitentiam acceptan-  
„dam veramque conver-  
„sionem ad Deum faci-  
„endam, mortis propin-  
„quitate et iudicii di-  
„vini districtione, si-  
„mulque divinam miseri-  
„cordiam proponendo.

### Cap. VIII.

De Visitatione, quam Prælati debent facere circa Fratres et Sorores.

„Minister Provincialis  
„Fratrum Minorum, vel

ein von ihm ernannter Visitator dieses Ordens soll in jedem Hause nur einmal im Jahre die Visitation halten, in Gegenwart der ältesten Mitglieder des Hauses. Nach Beendigung der Visitation soll er die Arbeitszimmer oder andern Gemächer der Schwestern nicht mehr betreten. Der Visitator soll nie mit einer Schwester allein oder abgesondert bleiben. Die Minister und die Mütter müssen die Fehler, welche einer Zurechtweisung bedürfen, dem Visitator anzeigen; dasselbe sollen die übrigen Brüder und Schwestern thun. Wenn nach dem Urtheil der Diskreten des Hauses einige Mitglieder unverbesserlich befunden werden, so sollen diese als rühdige Schafe aus der Genossenschaft ausgestossen werden.

„Visitator ejusdem Ordinis, cui ipse commiserit, visitabit quolibet anno semel tantum in qualibet domo, cum praesentia seniorum. Et facta visitatione, non debet intrare officinas, nec alia interiora Sororum. Ipse autem Visitator numquam solus maneat et separatus cum aliqua Sorore. Debent autem Ministri et Matres dicere Visitatori defectus, qui correctione indigent; similiter et alii Fratres et Sorores. Et si aliqui fuerint incorrigibiles iudicio discretorum vel discretarum domus, tamquam morbida pecora ejiciantur de Congregatione.

## IX. Hauptstück.

### Von den Pflichten gegen die Verstorbenen.

Wenn ein Bruder oder eine Schwester aus diesem Leben abgetrennt ist, so muß der Minister oder die Mutter sorgen, daß dessen oder deren Leichenbegängniß feierlich gehalten wird. Diesem sollen alle Brüder und Schwestern des Hauses, wo der Todesfall stattfand, persönlich so lange beiwohnen, bis die Leiche zur Erde bestattet ist. Für die Seele jedes oder jeder Hingegangenen muß jeder Priester innerhalb 8 Tage eine heilige Messe lesen. Diejenigen, welche den Psalter kennen, beten fünfzig Psalmen, die aber den Psalter nicht kennen, beten fünfzig Vater unser, mit dem Zusatz, Herr, gib ihnen u. s. w. nach jedem Vater unser. Am Ende

## Cap. IX,

### De Officiis Mortuorum.

„Postquam aliquis Fra-  
„ter, vel Soror ab hac  
„luce migraverit, curabit  
„Minister seu Mater,  
„quod ejus exequiae so-  
„lemniter celebrentur.  
„Quibus exequiis omnes  
„Fratres vel Sorores ali-  
„cujus domus, ubi ipsum  
„mori contigerit, perso-  
„naliter interesse de-  
„bent nec redire, donec  
„corpus traditum sit se-  
„pulturae. Et pro ani-  
„ma cujuslibet defuncti  
„vel defunctae, infra  
„octo dies, quilibet Sa-  
„cerdos unam Miss-  
„am, scientes autem  
„psalterium, quinquagin-  
„ta psalmos, nescientes  
„vero psalterium quin-  
„quaginta Pater noster,  
„et in fine cujuslibet Re-  
„quiem aeternam dicere

oder innerhalb des Jahres soll jeder Priester drei heil. Messen für die Verstorbene lesen; die Andern, welche den Psalter kennen, müssen einen Psalter, und die ihn nicht kennen, hundert Vater unser beten, mit dem Zusatze; Herr gib ihnen u. s. w. Ueber die treue Erfüllung dieser Verpflichtungen gegen die Abgestorbene, so wie auch über alle übrigen hier vorgeschriebenen geistlichen Übungen, haben die Minister und Mütter sorgfältig zu wachen.

„teneantur. In fine autem cujuslibet anni, seu infra quemlibet annum quilibet Sacerdos tres Missas pro defunctis, scientes psalterium unum psalterium, nescientes vero psalterium centum Pater noster cum Requiem aeternam in fine cujuslibet dicere debent. Et circa ista officia pro defunctis et alia officia divina, in praesenti serie annexa, cura imponitur Ministris et Matribus, ut fideliter persolvantur.

## X. Hauptstück.

Von der Verbindlichkeit des Inhalts dieser Regel.

Alle und jede in dieser Regel enthaltene Verordnung sind nur Rätze, um desto leichter das Seelenheil zu fördern, und

## Cap. X

De Obligatione Contentorum in Regula.

„Omnia, et singula in praesenti Regula contenta, sunt consilia ad facilius salvandas animas viatorum. Et nulla

nichts verpflichtet unter tödtlicher oder läßlicher Sünde, wosern diese Verbindlichkeit nicht schon durch ein göttliches oder menschliches Recht bestände. Jedoch sind die Brüder und Schwestern verpflichtet, die Bußen zu vollbringen, welche von den Obern aufgelegt werden. Sie sind auch verpflichtet, die drei wesentlichen Gelübde zu halten: die Armuth, indem sie persönlich nichts Eigenes besitzen, die Keuschheit, indem sie nach der Gelübde-Ablegung keine Ehe schließen, noch ohne Gelübde-Bruch sich fleischlich verführen können; den Gehorsam in allem demjenigen, ohne welches die Genossenschaft nicht wohl bestehen kann. Auch sind diejenigen Schwestern zur Clausur verbunden, welche sie ausdrücklich gelobt haben. Dieses Gelübde der Clausur bewilligen wir

„sunt obligatoria ad peccatum mortale vel veniale, nisi humano vel divino jure aliquis alias esset obligatus. Obligantur tamen Fratres et Sorores facere poenitentias sibi a Superioribus impositas, quando super hoc requiruntur. Obligantur etiam ad tria vota essentialia, paupertatem, nihil habendo in speciali; castitatem, quia post votum non possunt matrimonium contrahere, nec sine transgressione vitii carnis se immiscere; et obedientiam quantum ad illa, sine quibus non potest commode ista fraternitas manuteneri. Tenentur etiam ad clausuram servandam illae, quae ipsam expresse servare voverint. Quod omnibus et singulis conventibus concedimus, dummodo hospitalitas et charitas, quam exer-

allen und jeden Klöstern jedoch so daß der Krankendienst und die Liebe, welche sie den Kranken zu erzeigen pflegen, nebst der Ehrbarkeit keinen Schaden leiden.

Gegeben zu Rom bei St. Peter unter dem Fischerringe, am zwanzigsten Januar des Jahres fünfzehnhundert ein und zwanzig, im achten unseres Pontificatus.

„cere solent apud infirmos, nullum cum honestate patiatur detrimentum.

„Dat. Romae apud Sanctum Petrum, sub annulo Piscatoris, die vigesima Januarii, anno millesimo quingentesimo vigesimo primo, pont. nostri octavo.

# Constitutionen

der Schwestern von der Buße und der  
christlichen Liebe.

— aus —

Dem dritten Orden des heiligen Franziskus.

Der Zweck der Genossenschaft.

Einleitung.

---

§ 1.

Der heilige Franziskus von Assisi, dieser große Herold des Allerhöchsten, dieser getreue Nachfolger des göttlichen Heilandes und Liebhaber der Seelen, gründete, um allen Gläubigen eine Gelegenheit des Heiles und der Abbüßung an die Hand zu geben, drei Orden, nämlich: erstens den der minderen Brüder, zweitens der Clarissimen und drittens der Büßenden männlichen und weiblichen Geschlechtes. Der letzte sogenannte, dritte Orden war ursprünglich nur für solche Gläubige gestiftet, die, ohne sich von der Welt äußerlich zu trennen, doch ein bußfertiges und vollkommenes Leben führen wollten. Allein nicht lange nach der Einführung dieses dritten Or-

dens bildeten sich aus den Mitgliedern desselben klösterliche Gemeinschaften, sowohl von Brüdern, als von Schwestern, die sich dem Dienste der Kranken oder einem ähnlichen Werke der christlichen Liebe widmeten. Solchen Gemeinden ertheilten die Päpste das Recht, in ihren Häusern eigene Kapellen zu errichten, sich aus ihrer Mitte Vorsteherinnen zu erwählen und entweder einfache, oder auch feierliche Gelübde abzulegen. Deshalb theilten sich und theilen sich noch diese Gemeinschaften des „Dritten Ordens“ in solche mit feierlichen Gelübden und der Clausur und in andere mit einfachen Gelübden und ohne strenge Clausur.

Die Congregation der ehrw. Schwestern des dritten Ordens des hl. Franziskus im Mutterhause zu Alverno, Wis., und in den dazu gehörigen Missionen gehört zu den Diöcesan-Genossenschaften mit einfachen Gelübden nach dem III. Concil v. Balt. S. 49 Nr. 93. Dieselbe wurde im Jahre 1866 gegründet; am 9ten November, 1869, fand in Manitowoc, Wis., die erste Einkleidung statt, und wurde das Mutterhaus im Jahre 1873 nach Alverno, Wis., verlegt..

Der Zweck der Genossenschaft, zu der uns die göttliche Barmherzigkeit berufen hat, ist ein doppelter: Der erste und wichtigste Zweck ist unsere eigene Bervollkommnung; nach dieser müssen wir alle streben durch die Beobachtung der einfachen Gelübde der Armuth, der Keuschheit und des Gehorsams, sowie durch genaue Befolgung der Regel des dritten Ordens des hl. Franziskus, wie sie von Sr.

Heiligkeit Leo X. für Ordensleute beiderlei Geschlechtes gutgeheißen ist, und der Constitutionen unserer Genossenschaft; denn die hl. Magdalena von Pazzis sagt: „Die strenge Beobachtung der Regel ist der nächste Weg um zur Heiligkeit und zum ewigen Leben zu gelangen.“ Dabei soll man besonders darauf acht haben, nichts, was die hl. Regel oder die Constitutionen vorschreiben, für eine Kleinigkeit zu halten, „denn,“ sagt die hl. Theresia, „alles, was die Regel vorschreibt, ist etwas Großes, weil es uns zur Vollkommenheit führt, und weil jene, welche es beobachten, große Gnaden von Gott erlangen.“

„Werden in einer Gemeinschaft,“ sagt der hl. Aegidius, „nicht mehr die kleinen Dinge beobachtet, so hat sie aufgehört, ein Garten Jesu Christi zu sein, so ist sie ein Aufenthalt von Unordnung, Verwirrung und Fehlern geworden.“ Daraus wird aber am Ende der gänzliche Verfall des Klosters erfolgen, denn von den kleinen Dingen geht man zur Übertretung der größern über.

Jede Schwester soll also aus allen Kräften sich bemühen, durch große Treue und Einfalt in allen, auch den kleinsten Dingen, eine gute Religiose, ein wahres Kind des hl. Franziskus zu werden. Auf diese Weise wird sie sich immer mehr und mehr befähigen zur Erreichung des zweiten, ebenfalls sehr wichtigen Zweckes der Genossenschaft, nämlich des Unterrichts und der Erziehung der Jugend, der Veredlung jener jungen Seelen, die dem göttlichen Heilande ganz besonders theuer sind; hierin nach-

ahmend das Beispiel unsers hl. Vater Franziskus, der in seiner großen Liebe zum Gekreuzigten, es als seinen Beruf erkannte, Seelen für den zu gewinnen, der so Namenloses für sie gelitten und all sein Blut für sie vergossen hat. Es muß daher unsere Herzensangelegenheit sein, mit allen unserem Berufe angemessenen Mitteln die Jugend zur Theilnahme an den Früchten der Erlösung einzuladen und durch eine christliche, gutgeleitete Erziehung, würdige Kinder der Kirche, dieser hl. Braut des Gekreuzigten, heranzubilden.

Groß ist in der That das Unternehmen, aber größer noch wird die Hilfe sein, welche uns aus den Gnadenquellen des Erlösers zufließen wird.

Damit wir jedoch dieser himmlischen Hülfquellen uns nicht unwürdig machen, dürfen wir auch nicht unterlassen, das zu thun, was aus den bisher Gesagten leicht entnommen werden kann. Und wahrlich, wer sollte nicht einsehen, wir stark bei uns die Tugend, wie standhaft und aufrichtig der Eifer wie unveränderlich die Geduld, wie unbescholten und erbäulich der Wandel sein muß!

Wie werden wir ohne selbsteigenen Besitz solcher Vorzüge das geistige Wohl bei anderen zu fördern im Stande sein?

Das ist es also, was Gott von uns fordert und was die Genossenschaft von uns erwartet.—Aber wie ist es zu erlangen? Dadurch, daß wir die Regel und die Constitutionen, in möglichst hoher Werthschätzung halten, große Liebe zu denselben hegen und sie auf das genaueste befolgen. Ja, das ist

das wirksamste Mittel, das Feuer der göttlichen Liebe, nach dem Beispiele unseres seraphischen Vaters in unsern Herzen immer mehr und mehr zu entzünden, wahre Kinder dieses hl. Vaters und nützliche Mitglieder unserer Genossenschaft zu werden; dadurch den göttlichen Segen auf uns und unser Werk herabzuflehen, geschickt und befähigt zu werden, zum Seelenheile anderer mitzuwirken.

Darum sollen alle jene, welche von der Güte Gottes dazu berufen werden, mit uns unter der Fahne des hl. Kreuzes im Orden des hl. Franziskus zu wirken, darauf denken vor allem die hl. Regel und die Constitutionen, welche ja der Ausdruck des göttlichen Willens sind, im Innern ihres Herzens zu tragen.

Manchmal mag es freilich geschehen, daß eine Vorschrift der hl. Regel oder der Constitutionen sich ohne große Schwierigkeit nicht beobachten läßt. In solchen Fällen hüte man sich aber wohl, nach eigenem Gutdünken zu handeln, sondern man suche bei der Oberin um Erlaubniß nach. Hat man aber, aus welcher Ursache immer eine Vorschrift übertreten, so klage man sich bei der Oberin darüber an, fest entschlossen nicht wieder zu fehlen. Es wird den Schwestern empfohlen die hl. Regel und die Constitutionen öfters zu lesen, sich selbst dabei über ihre Beobachtung genau zu prüfen und die einzelnen Punkte immer genauer dem Gedächtnisse einzuprägen. Einmal jede Woche soll ein Theil der hl. Regel bei Tisch vorgelesen werden. Nach dieser Lesung ließt die Oberin die goldenen Worte, den Segen und

Fluch unseres hl. Vaters Franziskus vor, wobei die Schwestern stehen und ehrfurchtsvoll zuhören.

## I. Kapitel.

### Von der Aufnahme und Einleidung.

#### § 1. Von der Aufnahme der Candidatinnen.

1. Wenn sich eine Candidatin meldet und die Ehrw. Mutter glaubt, daß dieselbe die erforderlichen Eigenschaften habe, so bestimmt sie ihr genau, was sie nothwendig mitzubringen habe. Ist sie angekommen, so übergibt sie alles, was sie hat, der Ehrw. Mutter oder ihrer Stellvertreterin. Zwei Wochen bleibt sie in einfacher, weltlicher Kleidung, dann erhält sie die Candidatinnen-Kleidung, nämlich: ein schwarzes Bonnet, ein schwarzes Mäntelchen, einen weißen Kragen und ein Kreuz, welches sie auf der Brust trägt.

2. Sollte die Candidatin nach einiger Zeit keinen Beruf zeigen, so soll die Ehrw. Mutter mit ihren Rathsschwestern und der Candidatinnen-Meisterin sich darüber berathen, ob dieselbe noch einer längeren Prüfung unterworfen, oder entlassen werden soll.

3. Die Candidatinnen werden einer von der Ehrw. Mutter bestimmten Schwester zur besondern Führung und Leitung übergeben, und soviel als möglich von den Schwestern getrennt gehalten.

4. Candidatinnen, welche sich für das Lehrfach eignen, sollen von fähigen Lehrerinnen, die von der Ehrw. Mutter und ihren Assistentinnen bestimmt wer-

den, sorgfältig für ihren hohen Beruf herangebildet werden. Diese Ausbildung wird während des Noviziates und so lange fortgesetzt, bis sie fähig befunden werden. Eine besondere Sorgfalt soll bei der Ausbildung auf den Religions-Unterricht verwendet werden.

## § 2. Von der Einkleidung.

1. Solche Candidatinnen, die ungefähr eine Jahr in der Genossenschaft zugebracht haben und nicht nur durch ihr bisheriges Betragen Beruf, sondern auch ein ernstliches Verlangen nach der Einkleidung zeigen, auch das gehörige Alter, nämlich das neunzehnte Jahr erreicht haben können zur Einkleidung zugelassen werden. Einen Monat vor der Einkleidung muß der Hochwürdigste Herr Erzbischof davon in Kenntniß gesetzt werden, der dann entweder selbst kommen oder einen Stellvertreter senden wird, um jede der Candidatinnen, die eingekleidet werden soll, vor sich kommen zu lassen und zu befragen, ob sie weiß und versteht, was sie zu thun im Begriffe steht; ob es ihr freier Entschluß ist und ob sie wirklich ein innerliches Verlangen hat, eingekleidet zu werden.

2. Vor der Einkleidung werden geistliche Übungen von wenigstens drei Tagen gehalten. An diesen Übungen können auch diejenigen Candidatinnen theilnehmen, die nicht eingekleidet werden. Die Einkleidung geschieht mit besonderer Feierlichkeit nach Vorschrift des Ceremonials.

§ 3. Das Noviciat.

1. Das Noviziat dauert zwei Jahre, damit die Novizinnen gut gebildet, und im innerlichen Leben befestigt werden können, ehe sie für das thätige Leben verwendet werden. Deshalb soll diese Zeit im Mutterhause zugebracht und dürfen sie nur im besonderen Nothfalle im zweiten Jahre auf Mission geschickt werden.

2. Während ihrer Prüfungszeit stehen die Novizinnen unter der Leitung ihrer Meisterin, der sie Liebe, Gehorsam und Aufrichtigkeit schuldig sind.

3. Sie sollen von den Schwestern abge sondert sein, ausgenommen im Chore und im Refectorium. Auch werden sie kein Amt bekleiden, welches ihren geistlichen Uebungen hinderlich sein könnte: doch können sie von der Ehrw. Mutter, welche die Novizinmeisterin davon in Kenntniß setzt, oder von dieser mit Erlaubniß der Ehrw. Mutter, den Professschwestern zur Hülfe gegeben werden.

4. Am Ende des sechsten Monats nach der Einkleidung wird die Ehrw. Mutter eine Untersuchung über das Betragen der Novizinnen anstellen. Zu diesem Zwecke läßt sie alle Professschwestern der ewigen Gelübde des Mutterhauses, eine nach der andern zu sich kommen, und jede soll ihr freimüthig alle Fehler und Unvollkommenheiten mittheilen, die sie an den Novizinnen bemerkt hat.

5. Wenn die Ehrw. Mutter und ihre Rathschwestern in der Ansicht überein kommen, daß eine Novizin keinen wahren Beruf hat so werden sie darüber entscheiden, ob sie entlassen oder noch

länger geprüft werden soll. Die Vorgesetzten dürfen eine Novizin, deren Beruf zweifelhaft ist, nicht zur Profess zulassen. Man soll bei der Entscheidung hierüber mehr die Tugenden der Novizin als ihre Fähigkeiten berücksichtigen.

6. Die zweite Untersuchung wird in derselben Weise, am Ende des ersten Noviziat-Jahres, und die dritte etwa einen Monat vor der Profession stattfinden.

7. Die Abstimmung über die Aufnahme oder Entlassung der Novizinnen soll innerhalb der ersten acht Tage nach der letzten Untersuchung geschehen.

8. Diese Abstimmung geschieht mittels weißer und schwarzer Bohnen. Nur die Professschwestern der ewigen Gelübde, die wenigstens zwei Monate mit der Novizin in demselben Hause waren, wo die Abstimmung stattfindet, können an derselben theilnehmen. Sie müssen bei dieser Abstimmung, jede bloß menschliche Rücksicht, sei es Zu- oder Abneigung, bei Seite lassen und in dieser wichtigen Angelegenheit nur nach ihrem Gewissen handeln.

9. Falls der größte Theil, das heißt zwei Drittel der Stimmen (z. B. 16 unter 24) sich für die Profession der Novizin erklärt, so wird dieselbe aufgenommen. Wenn mehr als ein Drittel (z. B. 9 bis 12 unter 24) ihre Stimme der Novizin verweigert, so ist die Aufnahme zweifelhaft und die Ehrw. Mutter wird entscheiden, wie sie es vor Gott als das beste erachtet. Ist mehr als die Hälfte der Stimmen gegen die Aufnahme (z. B. 13 unter 24) so wird die Novizin sofort entlassen.

10. Wenigstens einen Monat vor der Profess wird die Oberin den Diöcesan Bischof bitten, die kanonische Prüfung der Novizinnen vorzunehmen.

11. Vor der Profession muß die Novizin die geistlichen Uebungen halten, nachdem sie die im Kapitel versammelten Profess-Schwwestern um Aufnahme zur Profess gebeten hat.

12. Wenn eine Novizin schwer erkrankt und in Todesgefahr ist, darf sie die Gelübde ablegen, ehe die Noviziatszeit abgelaufen ist. Sollte dieselbe aber wieder genesen, so muß sie nach Ablauf der Noviziatszeit die Profession erneuern; denn die erste Profess ist in diesem Falle nicht mehr gültig.

13. Vor der Profess stellen sie den schriftlichen Revers aus, daß sie für ihre Arbeit, so lange sie in der Genossenschaft leben, nichts verlangen als ihre Kleidung und Verpflegung.

## II. Kapitel.

### Von der Profession und den Gelübden.

#### § 1. Von der Gelübde-Ablegung.

1. Die Gelübde werden drei Mal auf drei Jahre, und dann auf die Lebensdauer abgelegt. Die Ablegung der ersten und der ewigen Gelübde wird feierlich begangen nach Vorschrift des Ceremonials.

2. Nach dem sechsten Jahre haben die Schwestern alle Rechte der Schwestern der ewigen Gelübde, mit Ausnahme gewisser Aemter und des Ringes.

3. Diejenigen Schwestern, welche die zeitlichen Gelübde abgelegt haben und sich widerspenstig und ungehorsam gegen ihre Oberin betragen, oder sorglos in Erfüllung ihrer Pflichten gezeigt, oder öffentliches Aergerniß gegeben und sich nicht gebessert haben, nachdem sie zurecht gewiesen, sollen, so lange sie in diesem Zustande verharren, als unwürdig erachtet werden, zu den ewigen Gelübden zugelassen zu werden. Sie dürfen aber auf ein anderes Jahr die einfachen Gelübde ablegen, wenn die Ehrw. Mutter mit der Mehrzahl ihrer Raths-Schwestern es für rathsam halten; sonst sollen sie entlassen werden.

4. Eine Schwester, welche die zeitlichen Gelübde abgelegt hat, kann wegen Krankheit nicht mehr fortgeschickt werden.

5. Schwestern mit zeitweiligen Gelübden, die sich im Mutterhause befinden, stehen bis nach vollendetem sechsten Jahre unter der Leitung einer besondern Meisterin.

### § 2. Vom Gehorsam.

1. Durch das Gelübde des Gehorsams entsagen die Schwestern ihrem eigenen Willen. Kraft dieses Gelübdes sind sie verpflichtet, ihren Vorgesetzten in allem der Regel und den Constitutionen gemäß zu gehorchen. Sie sollen dieselben als Gottes Stellvertreter betrachten und sich ihren Anordnungen ohne Aufschub, ohne Unzufriedenheit, ohne inneres oder äußeres Murren, mit Liebe, Ehrerbietigkeit, Heiterkeit und Einfalt unterwerfen. „Der

Gehorsam," sagt die Schrift, „wird Siege verkünden.“ Damit also diese geistliche Gemeinschaft ihre Seelenfeinde überwinde und einstens dem göttlichen Bräutigam viele hl. Siege verkünden möge, soll sie auf vollkommenem Gehorsam gegründet sein. Deshalb sollen alle Schwestern der Ehrw. Mutter mit Bereitwilligkeit, Aufrichtigkeit, Einfalt und gewissenhafter Treue gehorsam sein, und die hl. Regeln und die Constitutionen in allen Stücken mit Gewissenhaftigkeit beobachten. Wenn aber eine Schwester der hl. Regel und den Constitutionen zuwider gehandelt, oder den Gehorsam gegen die Ehrw. Mutter verletzt hat, so muß sie zurecht gewiesen werden und eine angemessene Buße übernehmen; jedoch soll jede Zurechtweisung im Geiste der Liebe geschehen.

2. Die Oberin kann zwar in schwierigen Fällen die eine oder andere Schwester auf kurze Zeit von einer Vorschrift der hl. Regel und Constitutionen dispensiren, allein dies soll so selten als möglich geschehen.

### § 3. Von der Keuschheit.

1. Jene, welche durch dieses Gelübde gebunden sind, sollen wissen, daß sie sich einer zweifachen Sünde schuldig machen, wenn sie etwas gegen die Keuschheit zulassen; sie sündigen nämlich sowohl gegen die Tugend der Keuschheit als auch gegen das Gelübde.

2. Wenn alle klösterlichen Genossenschaften auf die Uebung dieser Tugend einen ganz besonderen Werth legen, um wie viel mehr muß dann die

Keuschheit hochgeschätzt und bewahrt werden von einer Genossenschaft, welche den Zweck hat, die ihr anvertraute Jugend zu erziehen und heranzubilden.

3. Um die Keuschheit so treu als möglich zu bewahren, müssen die Schwestern mit der größten Sorgfalt über ihre Sinne wachen, und alle Regeln der religiösen Bescheidenheit gewissenhaft beobachten.

4. Im Umgange mit einander sollen sie sich mit der größten Ehrerbietigkeit und Sittsamkeit benehmen, sich keine Liebkosungen erlauben und so viel als möglich nur vollständig angekleidet vor ihren Mitschwestern erscheinen.

5. Nie darf eine Schwester die Zelle einer andern betreten ohne Erlaubniß der Oberin. Diese soll nach Möglichkeit sorgen, daß jede Schwester eine eigene Zelle habe. Ist eine Schwester krank, so soll sie in das Krankenzimmer gebracht werden, wenn die Krankheit langwierig ist; in der Zelle darf die Kranke nur mit besonderer Erlaubniß der Oberin besucht werden.

6. Die Schwestern müssen ihr Herz der Leidenschaft bloß natürlicher Zuneigung verschließen und die sinnlichen Freundschaften fliehen. In etwaigen Zweifeln sollen sie sich mit der größten Aufrichtigkeit an ihren Beichtvater wenden.

#### § 4. Von der Armuth.

1. In Nachahmung der Armuth Jesu Christi und als Töchter des hl. Franziskus entsagen die Schwestern allem persönlichen Besitze und der per-

jönlichen Erwerbimg von zeitlichen Gütern. Solche Schwestern deßhalb, die ein Vermögen oder eine Anwartschaft auf ein Vermögen haben, treten dieses Vermögen oder diese Anwartschaft an die Genossenschaft ab und werden selbstverständlich trachten, daß ihr Vermögen in den Besitz der Genossenschaft komme. Wenn eine Kandidatin, Novizin oder Schwester, die kein Vermögen in die Genossenschaft gebracht hat, wieder austreten oder entlassen werden sollte, so soll ihr außer der nothwendigen Kleidung noch so viel Geld, als freies Geschenk, gegeben werden, als nothwendig ist um an einen anderen, nicht gar weit entfernten Ort oder in ihre Heimath kommen zu können. Eine Schwester kann für ihre Dienste keinen Anspruch machen auf Lohn im Falle sie freiwillig austritt oder entlassen wird. Solche aber, welche ein Vermögen in die Gemeinschaft brachten, sollen dasselbe zurückempfangen, jedoch ohne Interessen und nach Abzug dessen, was außer Nahrung und Kleidung auf sie verwendet worden ist. Im Todesfalle verfällt das Vermögen dem Orden.

2. Die Ordenskleidung der Novizinnen und Schwestern soll gleich sein, nur daß die ersteren einen weißen Schleier tragen. Die Kleidung besteht in einem schwarzen Habit, schwarzen Scapulier, weißen Gürtel, Rosenkranz, Schleier und Mantel. Die Profess Schwestern der ewigen Gelübde tragen einen goldenen Ring, der aber immer, um die Gleichförmigkeit zu bewahren vom

Mutterhaufe bezogen werden muß. Die übrigen Kleidungsstücke werden von der Ehrw. Mutter mit ihrem Rathe so bestimmt, wie es zweckdienlich scheint. Um die Gleichförmigkeit in der Kleidung leichter herstellen zu können, beziehen die Schwestern auf Missionen alles in dieser Beziehung vom Mutterhaufe; dagegen lassen die Schwestern den Ueberfluß aus den Einnahmen der Häuser dem Mutterhaufe zufließen. In allem muß die Gleichförmigkeit und Einfachheit herrschen. Die Gebäude müssen einfach und zweckmäßig eingerichtet sein. Bei allen außergewöhnlichen Ausgaben auf den Missionen muß vorerst die Erlaubniß der Ehrw. Mutter eingeholt werden.

3. Das Bett soll bestehen aus einem Strohsack nebst Kissen und hinreichenden Decken gegen die Kälte. Reinlichkeit in der Kleidung, im Hause und in den Zellen ist nicht gegen die Armuth und soll deshalb gepflegt werden, aber alles, was Eitelkeit anzeigt, werde vermieden.

4. Keine Schwester darf zu ihrem Gebrauche ein Möbel mit Verschuß haben, noch Geld oder Eßwaren irgendwo für sich aufbewahren ohne Erlaubniß der Oberin; auch darf sie keine Untersuchung in dem halten, was einer anderen zum Gebrauche angewiesen ist, noch das Ihrige den Augen der Obern entziehen.

5. Die Schwestern können ohne Erlaubniß der Oberin nichts verschenken oder annehmen, nichts verleihen oder entlehnen.

6. Nur die täglich zu gebrauchenden Klei-

dungsstücke werden ihnen zum Gebrauch gelassen, alles übrige wird an einem dazu bestimmten gemeinschaftlichen Raume aufbewahrt.

7. Die nöthige Wäsche wird jeder Schwester an einem bestimmten Tage verabreicht.

8. Bücher und Schreibmaterialien werden zum allgemeinen Gebrauche an einem dazu bestimmten Orte aufbewahrt. Niemand darf ohne Erlaubniß der Schwester, welche die Aufsicht darüber hat, etwas wegholen.

9. Wenn die Schwestern in ein anderes Kloster geschickt werden, so dürfen sie nur ihr Brevier, die Constitutionen, zwei Andachtsbücher und die von ihnen selbstgeschriebenen Bücher oder Hefte mitnehmen, es sei denn, daß die Oberin auch noch anderes gestattet.

10. Da keine Schwester irgend etwas, was sie hat oder gebraucht, als ihr Eigenthum betrachten darf, so verlangt die Armuth, daß sie ihre Kleidung sorgfältig schonen, mit allem, was ihr anvertraut wird sorgfältig und sparsam umgehe, damit durch ihre Schuld nichts verloren gehe, verderbe, noch beschädigt werde, sondern alles so lange als möglich gebraucht werden könne.

11. Die Armuth soll ihnen folgen bis ins Grab. Ein einfacher Sarg schließe ihre sterblichen Ueberreste ein. Unnöthige Ausgaben sollen beim Begräbniße vermieden werden.

12. Die Ehrw. Mutter, welche für die regelmäßigen Bedürfnisse der Schwestern zu sorgen hat, kann alle hiefür nöthigen Ausgaben und die Ver-

theilung der verschiedenen Artikel unter die Schwestern nach ihrem besten Dafürhalten machen oder machen lassen.

### III. Kapitel.

#### Von den Bußübungen.

1. Als Büsserinnen sind die Schwestern verpflichtet den Geist der Buße fortwährend in sich zu erhalten und zu beleben und ihn in ihrem ganzen Thun und Lassen zum Beweggrunde zu haben.

2. Dieser Bußgeist, der einerseits aus dem Bewußtsein ihrer Sünden und andererseits aus inniger Liebe zu dem Gekreuzigten und aus wahrer Nächstenliebe entspringen muß, soll jede Schwester anspornen, nicht allein alle vorgeschriebenen Bußübungen und alle Beschwerden des Ordenslebens, sondern auch alle Mühen und noch so beschwerlichen Pflichten im Dienste des Nächsten freudig auf sich zu nehmen, ja sich zu freuen, wenn sich ihr Gelegenheit bietet, durch Selbstverleugnung den Geist der Buße zu üben.

#### § 1. Die Fasten und Abstinenzen.

1. Da die Schwestern ihrer anhaltenden und ermüdenden Beschäftigungen wegen die Regel des dritten Ordens in Bezug auf das Fasten und die Abstinenz nicht in ihrer ganzen Strenge halten können, so sollen sie außer den, durch die hl. Kirche vorgeschriebenen Fast- und Abstinenz-Tagen folgende beobachten:

(Diese Fasten und Abstinenzen verpflichten nicht unter einer Sünde.)

a. Sie fasten in der Vigil der unbefleckten Empfängniß.

b. In der Vigil des hl. Vaters Franziskus.

c. Jeder Samstag des Jahres ist Abstinenztag, ausgenommen, wenn ein gebotener Festtag oder das Fest des hl. Franziskus auf einen Samstag fällt.

2. Ohne Erlaubniß der Oberin und ohne dringende Nothwendigkeit darf keine Schwester außer der festgesetzten Zeit etwas essen; wer dagegen fehlt, muß sich vor der Oberin darüber anklagen und eine Buße dafür erbitten.

3. Die Oberin eines Hauses kann die kranken und schwachen Schwestern und auch die, welche mit Arbeit überladen sind, vom Fasten dispensiren, auch ihnen erlauben, mehrere Male im Tage Fleisch zu essen, jedoch mit Ausnahme der von der Kirche vorgeschriebenen Fast- und Abstinenztagen; in diesem Falle muß die Dispens vom Beichtwater gegeben werden.

4. Auf der Reise dürfen die Schwestern von den Speisen essen, welche die hl. Kirche den andern Gläubigen erlaubt.

## § 2. Das Schuldbekentniß.

1. Eine vorzügliche Uebung der Buße und Abtödtung besteht in der besonderen und öffentlichen Abbitte. Jede Schwester soll, wenn sie einen bedeutenden äußern Fehler gegen die Regel oder Con-

stitutionen begangen hat, vor der Ehrw. Mutter oder Oberschwester des Hauses besondere Abbitte leisten und um eine Buße bitten.

2. Die öffentliche Abbitte soll jede Woche einmal stattfinden an einem von der Oberin bestimmten Tage.

3. Von dem, was im Schuld-Kapitel vorgekommen, darf unter den Schwestern nicht gesprochen werden.

4. Keine Schwester wird besondere Fasten, Disciplinen oder andere körperliche Strengheiten unternehmen, außer mit Erlaubniß der Ehrw. Mutter, welche denen, die solche Uebungen ohne Gefährdung ihrer Gesundheit vornehmen können, nach ihrem besten Dafürhalten dieselben verweigern oder erlauben kann.

5. Da die innerliche Abtödtung wichtiger ist, als die äußere, so wird sie den Schwestern besonders empfohlen, vor allem die Uebung der Demuth und des Gehorsams.

### § 3. Die Arbeit.

1. Die Schwestern sollen ihre Arbeiten mit heiligem Eifer und reiner Meinung verrichten, die unansehnlichsten vorziehen und, wenn der Gehorsam es erlaubt, gerade diese am liebsten verrichten.

2. Besonders sollen sich die Lehrerinnen, die gewöhnlich des Unterrichtes wegen von den häuslichen Arbeiten befreit sind, wo Zeit und Gelegenheit ist, zu solchen Berrichtungen anbieten, welche geeignet sind, sie in der Demuth zu üben.

3. Keine Schwester mische sich in die Geschäfte einer andern, über welche sie keine Aufsicht hat; sondern jede besleißige sich dasjenige gut zu verrichten, was Pflicht und Gehorsam ihr auferlegen. Doch zeige sich jede Schwester bereit, wo es die Liebe verlangt, ihren Mitschwestern hilfreiche Hand zu leisten.

#### IV. Kapitel.

##### Von den kirchlichen Tagzeiten und den Gebeten.

1. Eine Ordensperson findet nur im Gebete und in der innigsten Vereinigung mit Gott die nöthige Kraft auf dem Wege der Vollkommenheit voranzuschreiten und für das Wohl des Nächsten mit Nutzen zu arbeiten; ebenso findet sie darin den Trost und die Erquickung, deren sie bedarf, um die Kreuze und Leiden, die ihr Stand mit sich bringt, mit Freudigkeit zu ertragen. Darum müssen die Schwestern alle vorgeschriebenen geistlichen Uebungen mit der größten Treue und Pünktlichkeit verrichten.

2. Auf das erste Glockenzeichen sollen sie sich zu allen geistlichen Uebungen der Communität begeben.

##### § 1. Das Morgen-Abend- und Tischgebet.

Die Schwestern verrichten das Morgen-Abend- und Tisch-Gebet nach Vorschrift des Manuals.

##### § 2. Das Chorgebet.

1. Das Chorgebet der Schwestern besteht in

den Tagzeiten der seligsten Jungfrau. (Officium parvum B. M. V.) Alle Schwestern, ausgenommen die Kranken und jene, welche Beschäftigung haben, die sich nicht verschieben läßt, sollen sich beim Chorgebete einfinden. Jene, welche durch ihre Schuld nicht kommen oder sich verspäten, müssen sich darüber anklagen und die Buße dafür übernehmen.

2. Wenn die Schwestern zum Gebete in den Chor kommen sollen sie da, wo das Allerheiligste aufbewahrt wird, mit aller Andacht die Kniebeugung machen, dann in aller Ruhe sich an ihren Platz verfügen und sich zum Gebete vorbereiten. Jene, welche beim Gebete Fehler machen, oder sonst eine merkliche Störung verursachen, müssen sich darüber anklagen und um eine Buße bitten.

3. Solche die mit Erlaubniß allein beten, können statt der Tagzeiten die „Vater unser“ beten, nämlich: Für Matutin und Laudeu zwölf „Vater unser“ und „Ehre sei dem Vater;“ für jede der kleinen Zeiten: Prim, Terz, Sext, Non, Vesper und Complet sieben „Vater unser“ und „Ehre sei dem Vater“ am Anfange der Prim und Complet betet man den Glauben und den Psalm „Miserere.“ Diejenigen, welche den Psalm, Miserere nicht beten können, beten statt dessen drei „Vater unser.“ Man ist nicht verpflichtet, das „Segriüßet seißt du Maria“ beizufügen, doch ist es verdienstlich und wird gewöhnlich gethan.

4. Auf den Missionen werden die Tagzeiten wo möglich gemeinsam gebetet mit Ausnahme der Vesper und Complet.

§ 3. Die Betrachtung und geistliche Lesung.

1. Die Schwestern halten jeden Morgen gemeinschaftlich eine halbe Stunde Betrachtung.

2. Diejenigen, welche verhindert sind, der gemeinschaftlichen Betrachtung beizuwohnen, halten dieselbe zu einer mehr gelegenen Zeit.

3. Beim Frühstück, Mittags- und Abendessen wird eine geistliche Lesung gehalten und zwar beim Frühstück aus der Nachfolge Christi, beim Mittagessen aus dem Leben der Heiligen und beim Abendessen aus einem geistlichen Buche, welches über das Ordensleben handelt. Im Mutterhause wird beim Mittagessen zuerst ein kurzer Abschnitt aus der hl. Schrift des neuen Testaments gelesen, danach das Leben der Heiligen.

4. Während der Lesung muß eine große Stille herrschen, und alle sollen mit niedergeschlagenen Augen aufmerksam zuhören. Die Schwestern, welche der Gemeinde bei Tisch dienen, müssen sich deshalb hüten durch unnöthiges Auf- und Abgehen oder Geräusch Störung zu verursachen.

5. In den Missions-Häusern soll die Mittagslesung ungefähr 5 Minuten dauern, darauf kann Colloquium gegeben werden.

6. Außer diesen gemeinschaftlichen Lesungen können die Schwestern, wenn die Beschäftigungen es erlauben, mit Bewilligung der Oberin eine geistliche Lesung für sich halten.

#### §4. Die Gewissensforschung.

Die Schwestern halten täglich zweimal Gewissensforschung, die besondere unmittelbar nach dem Mittagessen und die allgemeine beim Abendgebet.

#### § 5. Die Beichte und General-Absolution.

1. Die Schwestern beichten gewöhnlich wöchentlich einmal, wobei so viel als möglich, die festgesetzte Reihenfolge beobachtet werden muß.

2. Drei oder viermal im Jahre müssen sie sich dem außergewöhnlichen Beichtvater vorstellen, entweder um zu beichten, oder um eine Ermahnung, oder den Segen zu erhalten.

3. Beide Beichtväter werden durch den Bischof der Diocese ernannt.

4. Die Schw. Mutter wird den betreffenden Hochwürdigsten Herrn Bischof ersuchen, für die einzelnen Missionen einen außerordentlichen Beichtvater zu bestimmen. Die Local-Oberin ersucht drei oder viermal im Jahre (um die Quatemberzeit) und auch dann, wenn hie und da eine Schwester seiner bedarf, den Hochw. Herrn Pfarrer, diesen vom Bischof bestimmten Beichtvater einzuladen. Nöthigenfalls kann sie selbst die Einladung machen.

5. Die Oberin soll sich nicht abgeneigt zeigen, den Schwestern, welche um Erlaubniß bitten, beichten zu dürfen, sei es bei dem gewöhnlichen, sei es bei dem außergewöhnlichen Beichtvater, dieselbe zu ertheilen, auch außer der Zeit, wo dieses allen gewährt zu werden pflegt.

6. Die Schwestern sollen die wöchentliche Beichte als ein besonderes und wichtiges Mittel zu ihrer Vervollkommung betrachten und sich jedes Mal darauf gewissenhaft, jedoch ohne Aengstlichkeit, vorbereiten. Ihre Beichte sei demüthig, reumüthig, aufrichtig, deutlich und kurz.

7. Die Beichte, die Person und das Verhalten des Beichtvaters darf nie Gegenstand der Unterhaltung sein.

8. Die Oberinnen müssen Sorge tragen, daß die Schwestern die General-Absolution an den im Cerimonial vorgeschriebenen Tagen empfangen. Der Beichtvater ist befugt, sie den Schwestern zu ertheilen.

#### § 6. Die hl. Communion.

1. Die Schwestern können, wenn ihr Gewissen nach dem Urtheile des Beichtvaters sie nicht hindert, die hl. Communion empfangen an jedem Freitage, Samstag und Sonntage, oder an drei andern Tagen. Außergewöhnliche Communionstage sind:

#### Januar.

1. Beschneidung des Herrn.
6. Hl. drei Könige, G. A.
30. St. Hyacintha, Jungfrau. B. A.
31. Ludovika, Witwe. B. A.

#### Februar.

2. Maria Reinigung. G. A.

5. Agatha, Jungfrau und Martyrin. V. A.  
22. Margaretha v. Cortona, Büßerin. V. A.

März.

5. Johannes Joseph v. Kreuz, Bekenner. V. A.  
6. Koletta, Jungfrau. V. A.  
9. Catharina, Jungfrau. V. A.  
19. Joseph, Nährvater J. Ch. u. Patron der  
kath. Kirche.  
25. Maria Verkündigung.

April.

3. Benedict, Bekenner. V. A.  
16. Gelübde Erneuerung.  
Gründonnerstag.  
Osterfonntag. G. A.  
Ostermontag.

Mai.

13. Peter Regulatus, Bekenner. V. A.  
17. Paschalis, Bekenner. V. A.  
20. Bernardin, Bekenner. V. A.  
24. Maria Hilf.  
Himmelfahrt Christi. G. A.

Juni.

13. Antonius v. Padua, Bekenner. V. A.  
19. Michaelina, Witwe. V. A.  
24. Johannes, der Täufer.

29. Peter u. Paul, Apostel.  
Pfingstsonntag. G. A.  
Pfingstmontag.  
Frohleichnam. G. A.  
Herz Jesu Fest.

Juli.

2. Maria Heimsuchung.  
9. Nikolaus und Genossen, Martyrer. B. A.  
14. Bonaventura, Bekenner. B. A.  
24. Franziskus Solanus, Bekenner. B. A.

August.

2. Portiuncula.  
12. Clara, Jungfrau. B. A.  
15. Maria Himmelfahrt. G. A.  
19. Ludovikus v. Toulouse, Bischof. B. A.  
25. Ludovikus, König. B. A.

September.

4. Rosa v. Viterbo. Jungfrau. B. A.  
8. Maria Geburt. G. A.  
17. Wundmale des hl. Franziskus. B. A.  
24. Pacificus, Bekenner. B. A.  
29. Michael, Erzengel.

October.

4. Franziskus, Bekenner. B. A. G. A.  
6. Maria Franziska, Jungfrau. B. A.

13. Daniel u. sechs Gefährten, Blutzeugen.  
B. A.
19. Petrus v. Alcantara, Bekenner. B. A.
23. Johannes Capistranus, Bekenner. B. A.

### November.

1. Allerheiligen. G. A.
2. Allerseelen.
12. Didakus, Bekenner. B. A.
19. Elisabeth, Witwe. B. A.
21. Maria Opferung. G. A.
25. Catharina, Jungfrau und Martyrin. G. A.
28. Jakobus v. der Mark Aucona, Bekenner.  
B. A.
29. Fest Allerheiligen, O. S. F. B. A.

### Dezember.

8. Maria Empfängniß. B. A. G. A.
  25. Weihnachten. G. A.
  26. Stephanus, Erzmartyrer.
  27. Johannes, Evangelist.
- Der erste Freitag jeden Monats.  
Der Namenstag der Ehrw. Mutter.
- Außer den oben bezeichneten Tagen wird die  
General Absolution ertheilt:
1. Palmsonntag und jeden Tag während der  
Karwoche.
  2. Dreifaltigkeits-Sonntag.
  3. Bei der Visitation des Bischofs oder seines  
Stellvertreters.

2. Die Candidatinnen gehen jede Woche einmal, die Novizinnen wenigstens zweimal zur hl. Communion. Die Professschwestern gehen wenigstens dreimal. Falls eine Schwester verhindert wäre sich dem Tische des Herrn zu nahen, so kann sie diese Communion innerhalb einer Woche nachholen.

**§ 7. Die hl. Messe und Besuchung des allerheiligsten Sacramentes.**

1. Die Schwestern wohnen, wenn möglich, täglich mit möglichster Andacht der hl. Messe bei.

2. Nach dem Dankgebete des Mittagseßens begeben sie sich unter Abbetung des Miserere (an Sonn- und Festtagen des Laudate) in ihre Kirche oder Kapelle und verrichten das Kreuzgebet (sechs Pater noster, Ave und Gloria) um die mit dieser Übung verbundenen Ablässe zu gewinnen und zugleich Jesus im heiligsten Sacramente anzubeten; dann die Particular-Gewissenserforschung.

3. Es wird den Schwestern empfohlen, einige Male während des Tages, wenn die Beschäftigungen es erlauben, Jesus Christus im allerheiligsten Sacramente zu besuchen; diese Besuchung darf jedoch nicht länger als zehn Minuten dauern.

**§ 8. Das Stillschweigen.**

1. Es soll eine besondere Sorgfalt angewendet werden, daß das vorgeschriebene Stillschweigen von allen Schwestern ohne Ausnahme gehalten werde.

2. Das Stillschweigen soll in der Kirche, in den Zellen und in den Gängen nahe bei der Kapelle, immer beobachtet werden.

3. In dringenden Fällen ist es erlaubt, auf den Treppen und in den Klostergängen zu sprechen, jedoch nur mit leiser Stimme.

4. Das strenge Stillschweigen beginnt des Abends mit dem Glockenzeichen und dauert bis nach dem Frühstück des folgenden Tages.

5. Außer der Erholungszeit sollen sie nur unter einander reden, was zur Arbeit nothwendig ist und leise und kurz. Mit Fremden, Dienstboten und Arbeitern dürfen die Schwestern nur mit Erlaubniß der Oberin reden. Im Falle, daß sie unerwartet angesprochen werden, müssen sie kurz, aber höflich antworten.

6. Die Schwestern sollen sich enthalten, von früheren Verhältnissen des Klosters und von Erlebnissen in der Welt mit einander zu reden, sondern ihre Reden sollen immer zur gegenseitigen Erbauung und Aufmunterung dienen, besonders zur Beförderung gegenseitiger Liebe und überhaupt stets auf etwas Gutes und Nützlichendes gerichtet sein.

7. Mit Auswärtigen sollen die Schwestern nie über Mängel im Kloster oder über Fehler einzelner Schwestern reden; jede Uebertretung hierin soll strenge bestraft werden.

8. Allen Schwestern ist es strenge verboten sich gegenseitig Mittheilungen zu machen über die Verhältnisse und Vorkommnisse in den Missionshäusern.

§ 9. Die jährlichen und monatlichen Exercitien.

1. Da es für eine Ordensperson durchaus nothwendig ist, den Geist des Berufes oft in sich zu erneuern, so halten die Schwestern jeden Monat eine Betrachtung über den Tod und eine monatliche Gewissenserforschung.

2. Zu demselben Zweck halten die Schwestern jährlich einmal Exercitien zu der von der Oberin bestimmten Zeit.

§ 10. Die Erneuerung der Gelübde.

Am Schlusse der jährlichen geistlichen Uebungen und am 16. April. (wie Gebrauch bei allen Kindern des heiligen Franziskus) werden die hl. Gelübde erneuert in der Weise, welche im Ceremonial der Genossenschaft angegeben ist.

## V. Kapitel.

### Von den verschiedenen Aemtern und Wahlen.

1. Gemäß den Vorschriften des ersten Kapitels der heiligen Regel müssen die Schwestern eine kindliche Ehrfurcht und einen vollkommenen Gehorsam beweisen gegen den hl. Vater, den Papst, und die heilige römische Kirche.

2. Die Klostergemeinde ist der Jurisdiction des Diöcesan-Bischofs unterworfen, nach Bestimmung der allgemeinen Kirchengesetze, der apostolischen Constitutionen und der besonderen Bestimmungen

des III. Concils von Baltimore (Cap. IX. No. 93.), sowie der Constitutionen der Genossenschaft.

3. Der Diöcesan-Bischof wird die Güte haben zu wachen, daß die Regeln und Constitutionen von den Schwestern beobachtet werden. Er gibt den ordentlichen und außerordentlichen Beichtvätern die nothwendigen Vollmachten, unternimmt die kanonischen Visitationen, führt den Vorsitz und leitet die Wahl der Ehrw. Mutter und ihrer Assistentinnen; examinirt die Candidatinnen vor der Einkleidung und die Novizinnen vor der Gelübde-Ablegung; nimmt die Einkleidung vor und die Gelübde der Novizinnen entgegen. Seine Zustimmung ist erforderlich, bei der Uebernahme neuer Missionen. Ohne seine Einwilligung kann keine außergewöhnliche, \$500 übersteigende Ausgabe gemacht werden. Endlich ist die Ehrwürdige Mutter verpflichtet, ihm auf Wunsch, besonders aber bei der Visitation, die Bücher über die Einnahmen und Ausgaben vorzulegen.

4. Es ist selbstverständlich, daß die Ehrwürdige Mutter in allen Fällen, wo die Constitutionen es andeuten, seinen Rath oder seine Erlaubniß einholen wird.

5. Er kann auch einen Stellvertreter ernennen.

6. Eingehend in den Geist der von Benedict XIII am 10. Dez., 1725, erlassenen Constitutione: „*Paternae Sedis*," anerkennen und ehren die Schwestern, als Kinder des hl. Franziskus den General-Minister des ganzen Ordens der Minderbrüder,

als Nachfolger ihres seraphischen Vaters und Stifters.

§ 1. Der Kaplan, der Beichtvater und die Missions-Priester.

1. Da diese nicht die Vorgesetzten der Genossenschaft sind, so haben sie keinen Theil in der Regierung (Leitung) des Hauses.

2. Der Kaplan ist mit den gottesdienstlichen Berrichtungen für die Schwestern beauftragt und in Bezug auf diese soll die Oberin sich, soweit möglich, seinem Urtheile und seinen Wünschen fügen, auch mit ihm Rücksprache nehmen bezüglich der Zeit des besondern Gottesdienstes.

3. Die Schwestern sollen große Ehrfurcht und Achtung hegen gegen ihren Beichtvater und sich in allem, was seines Amtes ist, gelehrig und unterwürfig zeigen. Sie sollen ihn als Gottes Stellvertreter und ihren geistlichen Führer ansehen und oft für ihn beten, doch sollen sie allen unnöthigen Verkehr mit ihm vermeiden, und die Priesterwohnung nicht betreten ohne Erlaubniß der Ehrw. Mutter.

4. Der Beichtvater gibt den Schwestern die nothwendigen Dispensen von den durch die heilige Kirche vorgeschriebenen Fasten und Abstinenzen; Dispensen von Regel-Fasten und Abstinenz werden den Schwestern von ihrer Oberin gegeben.

5. Die Schwestern auf den Missionen sollen eine große Achtung haben gegen den Seelsorger der Gemeinde, doch sollen sie, mit Ausnahme außer-

ster Nothwendigkeit, jeden Besuch des Pfarrhauses vermeiden.

6. Auch sollen sie bei Besuchen des Priesters, wenn irgend wie möglich, ihn nicht allein empfangen. Sollten seine Besuche zu häufig vorkommen, oder zu lange dauern, so sollen sie ihn, aber mit größter Bescheidenheit, auf ihre Constitutionen verweisen.

7. Die Schwestern sollen sich nie einmischen in Uneinigkeiten oder Zermürnisse, welche zwischen dem Pfarrer und der Gemeinde vorkommen können. Sie sollen sich sorgfältig in acht nehmen vor allem Kritisiren und Beurtheilen, und auch alles derartige von andern entschieden zurückweisen.

## § 2. Von den Pflichten der Oberinnen im Allgemeinen.

1. Die Oberinnen sollen sich ihres Amtes wegen nicht überheben, sondern müssen die ersten sein im Streben nach wahrer Demuth; deshalb sollen sie keine Gelegenheit, sich zu verdemüthigen unbenutzt lassen, soweit die Würde und das Ansehen ihres Amtes dies erlauben.

2. Sie sind verpflichtet, ihre Untergebenen in allem zu erbauen und müssen deshalb alles besondere in der Nahrung, in der Kleidung und in den Hausgeräthen vermeiden; ihre Tugenden sollen das Einzige sein, wodurch sie sich auszeichnen.

3. Die Oberinnen seien stets eingedenk, daß sie für alle, welche Gott ihrer Sorge anvertraut, hat, verantwortlich sind; sie müssen mithin darüber

wachen, daß die Schwestern ihre hl. Gelübde, Regeln und Constitutionen pünktlich beobachten, daß sie in der Vollkommenheit Fortschritte machen, daß sie die ihnen auferlegten Pflichten genau erfüllen, und daß stets herzliche Liebe und Einigkeit unter ihnen herrsche.

4. Sich als Mutter betrachtend, sollen die Oberinnen allen Schwestern, als ihren Töchtern in allen ihren geistlichen und leiblichen Bedürfnissen mit großer Liebe beistehen. Die Liebe der Oberinnen sei zärtlich, so daß sie mit den Schwachheiten der Schwestern Nachsicht haben und ihnen Ermunterung und Trost gewähren; ihre Liebe sei wohlthätig und soll sie antreiben ihren Untergebenen das Nothwendige nach ihrem Stande zu verschaffen und ihnen jede Befriedigung, die nicht gegen die Constitutionen und gegen die Gebräuche verstößt, noch Anlaß zur Erschlaffung geben könnte, zu gewähren; ihre Liebe sei freundlich und zuvorkommend, so daß sie den Schwestern Aufrichtigkeit und Offenherzigkeit einflößen: sie sei sanft; die Oberinnen sollen zu jeder Zeit die Schwestern empfangen, sie nicht barsch und abstoßend behandeln, sondern ihnen auf freundliche und sanfte Weise sagen, was sie zu thun haben. Endlich sei die Liebe der Oberinnen allgemein ohne Parteilichkeit. Sind die Oberinnen von einer solchen Liebe beseelt, so werden die Schwestern aus Liebe und nicht aus Furcht gehorchen, und sich mit vollem Vertrauen an ihre Vorgesetzten wenden, um in allem, was sie drückt, Hilfe zu suchen.

5. Jedeß soll die Liebe der Oberinnen nicht in alles duldende Schlassheit und blinde Nachgiebigkeit ausarten, noch die Zucht erschlassen lassen. Gilt es die Ehre Gottes und die Beobachtung der Constitutionen, so müssen die Oberinnen Festigkeit und Sanfmuth vereinigen, nur ihre Pflicht berücksichtigen und das Uebrige Gott überlassen.

6. Bei Uebertretungen sollen sie ihre Untergebenen nicht mit Hestigkeit, sondern mit Liebe zurechtweisen und ihnen, wenn es nothwendig ist, einige Abtödtungen oder Bußübungen auflegen, welche der Uebertretung entsprechen.

7. Die Local-Oberinnen müssen die Ehrw. Mutter von den etwa vorgefallenen bedeutenden Uebertretungen in Kenntniß setzen.

8. Die Oberinnen sind verpflichtet, in Betreff alles dessen, was ihnen anvertraut ist, strenge Verschwiegenheit zu beobachten, und so reich sie auch an Erfahrung sein mögen, sollen sie sich doch nie auf ihre Fähigkeit und eigene Weisheit stützen, sondern mit aller Demuth und Zuversicht zu Gott ihre Zuflucht nehmen, ihn um Licht und die nöthige Gnade anflehen, und in allen Angelegenheiten und Unternehmungen von Bedeutung und vielleicht wichtigen Folgen an geeigneter Stelle Rath einholen.

9. Wenn mehrere Schwestern gemeinschaftlich eine Arbeit verrichten, so wird von der Ehrw. Mutter eine als Vorgesetzte aufgestellt, nach deren Anweisung sich die übrigen zu richten haben.

§ 3. Die General-Oberin und ihre Assistentinnen.

1. Die Leitung der ganzen Gemeinschaft ist einer Mutter Oberin übergeben. Dieselbe wird von den Professschwestern, die schon sechs Jahre die Gelübde abgelegt haben gewählt, unter Leitung des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofs. Nach Ablauf von vier Jahren kann sie ein zweites Mal auf andere vier Jahre gewählt werden; ein drittes, viertes Mal u. s. w. aber nur, wenn dazu die besondere Gutheißung des Hochw. Herrn Erzbischofs oder seines Stellvertreters erlangt wird.

2. Die Mutter Oberin wird jedes Jahr persönlich oder durch eine von ihr bevollmächtigte Schwester die Missionen besuchen. Sie wird die Local-Oberinnen sorgfältig überwachen und nachsehen, ob alle Verordnungen befolgt und auf das geistige und leibliche Wohl der Schwestern Bedacht genommen wird.

3. Ihre Pflicht ist es, diejenigen Oberinnen ihres Amtes zu entsetzen, welche es auf eine Weise verwalten, daß das Wohl der Untergebenen beeinträchtigt, das Wirken für den Nächsten gehemmt, oder der Eifer der Genossenschaft geschwächt wird.

4. Die Oberinnen sowohl als auch die andern Schwestern, sollen sich so viel als möglich bemühen, der Ehrw. Mutter die wichtige Aufgabe, welche ihr die göttliche Vorsehung auferlegt hat, zu erleichtern; sie werden häufig für sie beten, sich mit einem kindlichen Vertrauen ihrem Willen unterwerfen und ihr nach Kräften für das allgemeine Beste der Genossenschaft Hilfe leisten. Sie sollen sie als ihre allgemeine

Mutter, mit welcher sie innig verbunden bleiben müssen, betrachten und ihr aufrichtige Liebe, große Ehrfurcht, und hohe Achtung beweisen.

5. Vier Assistentinnen bilden den Rath der Ehrw. Mutter, mit dem sie sich alle drei Monate einmal mündlich, oder schriftlich über das Wohl der Gemeinschaft berathen soll. Außerdem muß sie ihn für alle wichtigen Angelegenheiten, welche keinen Aufschub leiden, und in allen Fällen versammeln, wo die Constitutionen den Assistentinnen eine entscheidende Stimme geben. Die Ehrwürdige Mutter, welche den Vorsitz führt, schlägt die zu besprechenden Angelegenheiten vor. Ehe die Sitzung schließt, soll sie die Assistentinnen fragen, ob sie andere Bemerkungen zu machen haben und diese dann mit Freundlichkeit anhören.

6. Die Assistentinnen sind verpflichtet in allen Fällen, wo sie um Rath gefragt werden, ihre Meinung frei und offen, ohne menschliche Rücksicht, nur nach ihrem Gewissen, aber mit Bescheidenheit zu sagen.

7. Die Assistentinnen haben eine entscheidende Stimme;

a. Bei der Frage über die Gründung neuer Missionen oder Aufhebung der schon bestehenden.

b. Bei der Frage über die Zulassung zur Einkleidung und Profess.

c. Bei der Frage über Entlassung einer Novizin während der Noviziatszeit, bevor die Gemeinde über dieselbe abgestimmt hat.

d. Bei der Frage über die Ausschließung ei-

ner unverbesserlichen Schwester aus der Genossenschaft, selbst wenn die zeitlichen Gelübde abgelaufen sind; doch muß bei dieser Frage die Entscheidung vom Hochwürdigsten Herrn Erzbischof bestätigt werden.

e. Bei der Frage über Ernennung oder Absetzung einer Lokal-Oberin oder Novizinmeisterin. Findet aber die Ehrw. Mutter bei der Visitation einer Mission eine schleunige Absetzung oder Versetzung einer Lokal-Oberin nothwendig und wäre der Aufschub gefährlich, so braucht sie die Zustimmung ihres Rathes nicht abzuwarten, sondern sie kann eine andere Schwester als Oberin ernennen. Sie ist jedoch verpflichtet, bei der nächsten Rathesversammlung Rechenschaft über dieses Verfahren und über die Gründe abzulegen, welche sie dazu nöthigten.

f. Bei der Frage über bedeutende Ankäufe oder Verkäufe, sowie über große außergewöhnliche Ausgaben. Ausgaben, welche die Summe von zweihundert Dollars übersteigen, werden als außergewöhnlich betrachtet, es sei denn, daß sie Lebensmittel, Kleidung oder nothwendige Reparaturen des Hauses betreffen.

8. Die Mitglieder des Rathes sollen das tiefste Stillschweigen über alles, was ihnen anvertraut worden, beobachten und nach der Berathung dürfen sie wohl unter sich, aber nicht mit andern darüber sprechen. Müssen Beschlüsse bekannt gemacht werden, so ist es Sache der Ehrw. Mutter sie zu veröffentlichen.

9. Sie müssen in allem die Hilfe und Stütze der Ehrw. Mutter sein, derselben in allen vorkommenden Gelegenheiten hülfreiche Hand reichen, jeden Auftrag bereitwillig annehmen und sich freuen, wenn sie deren schwere Bürde in etwas erleichtern können.

10. Wichtige Entscheidungen des allgemeinen Rathes werden in ein Register geschrieben und von den gegenwärtigen Mitgliedern des Vorstandes unterschrieben.

11. Sie dürfen in der Genossenschaft keine andere Autorität beanspruchen als die, welche ihnen von den Constitutionen oder von der Ehrw. Mutter gegeben ist.

12. Wenn die Assistentinnen sich auf einer Mission befinden, so sollen sie sich in die Leitung dieses Hauses nur in so fern einlassen, als die Ehrw. Mutter sie damit ausdrücklich beauftragt. Sie werden aber der letzteren die wichtigen Übertretungen oder Mißbräuche mittheilen, welche, (was Gott verhüten wolle) in der Genossenschaft vorkommen könnten, falls sie solche erfahren oder bemerkt hätten.

13. Wenn eine Assistentin längere Zeit auf Mission sich befindet, soll sie nicht dem Gehorsam der Local-Oberin unterworfen sein, doch soll sie sich der Ordnung etc. fügen.

14. Die erste Assistentin oder Präsektin, versteht zugleich das Amt einer Sekretärin, wenn nicht die Ehrw. Mutter es für besser hält, dieses Amt einer

andern Schwester zu übertragen. Sie ist unter der Leitung der Ehrw. Mutter mit der Verwaltung der zeitlichen Angelegenheiten der Genossenschaft beauftragt; sie verwaltet sorgfältig alles was zur allgemeinen Kasse gehört; sie prüft die Abrechnungen, welche die Local-Oberinnen alle Jahre der Ehrw. Mutter einsenden; sie macht eine Uebersicht über die Schulden und Forderungen einer jeden Mission. Sie trägt das mitgebrachte Vermögen und die Aussteuer der Schwestern ein.

15. Die Archive der Genossenschaft, welche die Papiere und Documente der ganzen Genossenschaft und die Copien von den Akten und wichtigsten Papieren der Missionen enthalten, stehen unter der Aufsicht der allgemeinen Präfektin und Sekretärin. Sie führt ein Verzeichniß der Novizinnen, der Professoren und der verstorbenen Schwestern; sie notirt sorgfältig alles, was Bezug hat auf die Geschichte der Genossenschaft; ebenso wird sie eine Liste führen, mittels welcher man gleich findet, in welchem Hause der Genossenschaft jede Schwester thätig ist; auch ist sie beauftragt, die Berathungen des allgemeinen Vorstandes zu notiren.

#### § 4. Die Local-Oberinnen und ihre Assistentinnen.

1. Diese werden nicht gewählt, sondern von der Ehrw. Mutter und den Assistentinnen ernannt und können aus Gründen jederzeit geändert werden.

2. Die Oberin darf ohne Erlaubniß der Ehrw. Mutter in ihrem Hause keine wichtigen Ber-

änderungen machen. Sie muß alle sechs Monate der Ehrw. Mutter über die geistlichen und zeitlichen Angelegenheiten des Hauses, sowie über das Betragen der Schwestern genauen Bericht abstaten. Diesem Berichte soll die Abrechnung aller Einnahmen und Ausgaben ihres Hauses, und zwar von den Assistentinnen unterschrieben, beigelegt werden.

3. In den Häusern, in welchen sich acht oder mehr Schwestern befinden, haben die Local-Oberinnen zwei Assistentinnen oder Rathsschwestern. In den Häusern wo nur fünf Schwestern sind, wird nur eine Assistentin der Oberin beigegeben.

4. Die Assistentinnen werden von der Ehrw. Mutter ernannt; diese kann auch, wenn sie es für nöthig hält, die eine als Procuratorin der Local-Oberin anstellen. Im Falle der Abwesenheit oder Krankheit, wird die Local-Oberin vorläufig durch die Assistentin vertreten, und da, wo zwei sind, durch die erste; sollte diese verhindert sein, so wird die zweite an ihre Stelle treten.

5. Die Oberinnen sollen alle wichtigen Angelegenheiten mit ihren Assistentinnen berathen, und müssen wenigstens einmal im Monate mit denselben über die Interessen des Hauses Rücksprache nehmen und ihnen alle drei Monate die Bücher der Einnahmen und Ausgaben sowie die Cassé zeigen.

6. Die Assistentinnen sollen offen ihre Meinung sagen und sich erinnern, daß sie ihre Pflicht verletzen, wenn sie aus menschlichen Rücksichten Bemerkungen, die sie für nützlich halten, nicht sagen. Doch müssen sie bescheiden und vorsichtig sein und das

ihnen Unvertraute geheim halten. Außer der Berathung dürfen sie wohl unter einander, aber nicht mit andern darüber sprechen.

7. Bei allen außergewöhnlichen Ausgaben, welche die Summe von 15 Th. übersteigen, haben sie eine mitentscheidende Stimme.

8. Sollten die Assistentinnen etwa wichtige Uebertretungen oder Mißbräuche im Hause erfahren, so sollen sie die Oberin davon in Kenntniß setzen, doch dürfen sie darüber keine Unzufriedenheit äußern, wenn diese nicht nach ihren Ansichten handelt. In dem Falle übrigens, wo es ihnen schien, daß der Frieden und das Wohl des Hauses durch die Handlungsweise der Oberin gefährdet würde, ist es ihre Pflicht, die Sache mit aller Aufrichtigkeit und Unparteilichkeit der Schw. Mutter mitzutheilen. Dieser Bericht kann ohne Vorwissen der Local-Oberin geschehen.

9. Die Assistentinnen haben keine andere Autorität, als die, welche ihnen von den Constitutionen, oder von ihrer Oberin gegeben wird. Sie müssen sich gegen dieselbe sehr ehrerbietig benehmen, mit ihr recht innig verbunden sein, sich demüthig ihrem Willen unterwerfen und den andern Schwestern durch pünktliche Beobachtung der hl. Regel und der Gebräuche des Hauses als Muster vorangehen; doch haben sie einen Vorrang vor den übrigen Schwestern des Hauses.

10. Die Oberschwester sorgt in ihrem Hause für Ordnung und die Beobachtung der Regel; alle

ihr untergeordneten Schwestern sind ihr Gehorsam schuldig; vorkommende Fehler müssen ihr abgebeten und die von ihr auferlegten Bußen demüthig und bereitwillig angenommen werden; die Schwestern nennen sie „Schwester Oberin.“ Sie kann Schwestern eines andern Klosters in die Claujur und zum gemeinschaftlichen Tisch zulassen, doch niemals Weltleute.

#### § 5. Von der Novizen-Meisterin.

1. Die Novizen-Meisterin wird von der Ehrw. Mutter und den Assistentinnen ernannt, auf so lange Zeit, als es zweckdienlich scheint; dieselbe muß wenigstens fünf-und-dreißig Jahre alt und seit fünf Jahren Profess-Schwester der ewigen Gelübde sein.

2. Sie unterrichtet die Novizinnen im geistlichen und klösterlichen Leben und über die Verpflichtungen und Vortheile desselben. Sie erklärt ihnen die hl. Gelübde, die hl. Regel, die Constitutionen und Gebräuche der Genossenschaft.

3. Sie muß sich bemühen, den Novizinnen Hochschätzung ihres hl. Standes und Dankbarkeit gegen Gott für die Gnade ihres Berufes einzulößen, auch soll sie ihnen Liebe für das innere Leben, Geschmack am innerlichen Umgange mit Gott, Wachsamkeit über sich selbst und Eifer für die innere und äußere Abtödtung einzulößen suchen, und endlich sie zur Uebung der Haupttugenden des gemeinschaftlichen Lebens und zu einer heilsamen und gottgefälligen Wirksamkeit heranbilden.

4. Demnach soll sie die Novizinnen sorgfältig

üben in der Gewissenserforschung und in allen sonstigen Übungen der Andacht und in allen Pflichten, die sich auf den Dienst Gottes beziehen; sie leitet dieselben, soviel als möglich an zu den verschiedenen Arbeiten, wozu sie verwandt werden, und überwacht sie bei diesen, wie bei allen andern Übungen. Auch soll sie immer bei der Recreation der Novizinnen zugegegen sein.

5. Alle sechs Monate soll die Novizenmeisterin der Ehrw. Mutter einen genauen Bericht über den Beruf, den Charakter, die Tugenden und Fehler der Novizinnen, über ihre Fortschritte und ihren Gesundheitszustand abstaten. Deshalb soll sie den Novizinnen eine große Offenherzigkeit einzuflößen suchen. Sie strebe darnach, eine jede vollständig kennen zu lernen, theils durch beständige, liebevolle, geduldige und unparteiliche Beobachtung, so wie durch kluge und vorsichtige Beurtheilung der ihr über dieselben gemachten Mittheilungen; theils durch herzliche und mütterliche Besprechungen, die sie mit ihnen hält.

6. Wo möglich jeden Tag soll die Novizenmeisterin alle ihr anvertrauten Novizinnen versammeln, um ihnen in den genannten Punkten Anleitung zu geben, oder einige Vorschriften der hl. Regel zu erklären, oder ein passendes Kapitel aus der „Braut Christi“ oder aus einem ähnlichen Buche vorzulesen.

#### § 6. Die Sakristanin.

1. Die Sakristanin soll sich besonders durch

Ehrfurcht gegen die hl. Sachen und durch Sittsamkeit und Eingezogenheit auszeichnen; sie muß ihre Amtsgeschäfte in der Meinung zu verrichten suchen, das allerheiligste Sakrament des Altars zu verehren.

2. Sie muß sich gegen die Priester mit großer Ehrfurcht betragen, jeden vertraulichen Umgang mit ihnen sorgfältig vermeiden und in der Kirche und Sakristei mit ihnen nur reden, wenn es durchaus nothwendig ist, und dann nur mit leiser Stimme.

3. Sie soll alles, was ihr anvertraut ist, reinlich und in guter Ordnung halten.

4. Sie wird auch, wenn nicht eine andere Schwester von der Oberin damit beauftragt ist, zur festgesetzten Zeit zum Offizium läuten, ebenfalls zur heiligen Messe, zu den Andachten und zum Engel des Herrn u. s. w.

5. Die Sakristanin muß auch dafür sorgen, daß in der Kirche und im Chore die Lichter zur rechten Zeit angezündet sind, daß die Kirche zur bestimmten Stunde geschlossen und daß alles zum Gottesdienste Erforderliche zu rechter Zeit bereit ist.

#### § 7. Die Pförtnerin.

1. Die Pförtnerin muß ihr Amt mit klösterlicher Sittsamkeit, mit Liebe, Bescheidenheit, Pünktlichkeit und Höflichkeit verwalten. Sie soll sich hüten vor jeder Vertraulichkeit mit Fremden, vor jeder unnöthigen Frage und vor allem, was in ihr den Geist der Sammlung stören kann. Wenn sie die

Klosterpforte öffnet, soll sie sich nicht nach dem umsehen, was draußen geschieht.

2. Sie muß die ihr gegebenen Aufträge der Oberin pünktlich mittheilen und die Briefe und Pakete, welche ankommen, ihr abgeben, auch darf sie keine ohne Vorwissen oder Befehl der Oberin absenden.

3. Wenn die Oberin oder die Schwestern, mit welchen die Fremden zu sprechen wünschen, im Chor, im Gebete oder bei Tisch sind, so soll die Pförtnerin, falls nicht etwa dringende Gründe das Gegentheil fordern, die Fremden freundlich bitten, bis zum Ende der Uebung warten zu wollen.

4. Den Armen soll sie die Almosen, welche die Oberin ihr zu geben erlaubt, mit großer Liebe austheilen und die Gaben, welche den Schwestern angeboten werden, so klein sie auch sein mögen, mit Dankbarkeit annehmen.

5. Ohne Erlaubniß der Oberin darf die Pförtnerin ihr Amt keiner andern Schwester anvertrauen. Sie Sorge dafür, daß die Klosterpforte nie offen stehen bleibe, und daß die nach außen gehenden Thüren des Abends geschlossen werden.

### § 8. Die Lehrerin.

1. Die Ordensschwester, welche Lehrerin ist, erwäge oft die Wichtigkeit ihres Amtes; dasselbe gibt ihr ja Gelegenheit, nicht nur den Geist der Jugend mit nützlichen Kenntnissen zu bereichern, sondern auch Seelen für Gott zu gewinnen dadurch, daß sie den Herzen der Kinder, dieser Lieblinge des Herrn,

echte Tugenden einpflanzt und so ihre Zöglinge in den Stand setzt, in allen Vorkommnissen des Lebens ihr Seelenheil zu wirken.

2. Das Amt der Lehrerin ist ein wahres Apostolat, reich an Verdiensten vor Gott und den Menschen. Deßhalb soll die Lehrerin, wie ein Schutzengel, beständig ihre Augen auf Gott und ihre Zöglinge gerichtet haben und ohne Vernachlässigung ihrer Ordenspflichten mit unermüdlichem Eifer und gänzlicher Selbstverleugnung an der Erziehung der Jugend arbeiten. Sie muß den Zweck wohl beherzigen, den die Genossenschaft bei der Erziehung der Jugend verfolgt nämlich:

a. Den Herzen der Kinder die Grundsätze eines frommen Lebens einzuprägen und sie zu einem tugendhaften Wandel anzuleiten.

b. Die Kinder mit solchen Kenntnissen auszurüsten, welche für ihren Stand in der menschlichen Gesellschaft von wirklichem Nutzen sind.

c. Ihren Zöglingen eine solche Erziehung und Bildung zu geben, daß sie nicht nur selbst ihre Standespflichten erfüllen lernen, sondern auch fähig werden, durch bescheidenes und höfliches Betragen andern Liebe zu einem tugendhaften Leben einzuflößen.

3. Da aber dieses Ziel durch Unterricht allein nicht erreicht werden kann, sondern auch das gute Beispiel und der Einfluß der Gnade damit verbunden sein muß, so ist es nöthig, daß die Lehrerin an ihrer eigenen Verbollkommnung durch innigen Um-

gang mit Gott und treue Beobachtung ihrer hl. Regel ernstlich arbeite.

4. In ihrem Umgange mit den Kindern beobachte die Lehrerin stets Würde, Ernst, Freundlichkeit und Liebe. Sie vermeide zu große Vertraulichkeit mit den Kindern, um ihnen eben so wohl Ehrfurcht, als Liebe und Vertrauen einzulößen. Nie darf sie mit denselben über die Familienverhältnisse der Kinder, die Fehler der Mitschwestern oder über die Angelegenheiten der Klostergemeinde sprechen.

5. Sie sei wachsam, auf daß ihr dasjenige nicht entgehe, was sie wissen muß, doch zeige sie kein Mißtrauen.

6. In allem, was den Unterricht oder die Erziehung betrifft, unterwerfe sie ihr Urtheil dem der Oberin; mit ihr, wie mit allen übrigen Schwestern, die sich am Unterrichte theiligen, handle sie in vollkommener Eintracht und Gleichförmigkeit; denn gegenseitige Liebe und übereinstimmendes Wirken sind durchaus nothwendig.

7. Da die Schwestern vielfach beim Gottesdienste den Gesangchor zu leiten haben, so sei hier bemerkt, daß sie einen gemischten Chor nicht übernehmen dürfen.

8. Es ist den Schwestern nicht erlaubt, Knaben, welche über 13 Jahre alt sind, oder Personen männlichen Geschlechtes in Musik oder andern Fächern Privat-Unterricht zu ertheilen. Ferner dürfen sie Privat-Unterricht von männlichen Personen nur mit Zustimmung des gesammten Rathes empfangen und sollen die Oberinnen hier nicht zu nachgiebig

sein; auch soll der Unterricht nie allein, sondern immer im Beisein einer andern Schwester empfangen werden.

**§ 9. Besondere Verhaltensmaßregeln für die Schwestern auf den Missionen.**

1. Auf keine Mission sollen wo möglich weniger als drei Schwestern, oder zwei Schwestern mit einer Candidatin gesandt werden.

2. Jene Schwestern, die sich auf Mission begeben, sollen vor allem wohl bedenken, daß gerade sie die Regel und die Constitutionen besonders genau und gewissenhaft beobachten müssen, um nicht in ihrem Geiste ganz verweltlicht zu werden und ihren Beruf zu verlieren.

3. Die Ehrw. Mutter ernennt, wie in §4 angegeben, für jede Mission eine Oberschwester, welcher die andern Gehorsam leisten und mit Ehrfurcht begegnen müssen. Ueberdieß wird auch vor der Oberschwester nach der in den Constitutionen vorgeschriebenen Weise von den übrigen Schwestern oder Candidatinnen die wöchentliche Abbitte geleistet.

4. Zweimal in Jahre, im Januar und am Ende des Schuljahres, soll die Oberschwester genauen Bericht über den Zustand der Mission an die Ehrw. Mutter abstaten. Außerdem soll sie bei jeder wichtigen Angelegenheit an die Ehrw. Mutter schreiben und um ihre Entscheidung bitten.

5. Der Hochwürdige Priester, dem die Seelsorge der Gemeinde anvertraut ist, wird der ordentliche Beichtvater der Schwestern sein, gegen den sie

alles, was die Constitutionen über das Verhalten gegen den Beichtvater vorschreibt, genau beobachten.

6. Die Schwestern auf den Missionen empfangen, soweit die Umstände es erlauben, die hl. Communion, so oft es die Constitutionen ihnen gestatten. Sollte eine Schwester oft die hl. Communion unterlassen und dadurch den andern Vergerniß geben, so wird ihre Oberin der Ehrw. Mutter Anzeige machen.

7. Wenn die Schwestern auf Missionen den Kirchendienst zu versehen haben, so sollen immer wenigstens zwei Schwestern zusammen sein; oder ein Kind Dienste leisten. Es sollte wo möglich zu einer Zeit geschehen, wann keine Leute in der Kirche sind.

8. Im Falle, daß eine Schwester allein zur Beicht gehen will, so soll dieses nicht ohne Begleitung geschehen.

9. Wenn die Schwestern eine neue Mission antreten so soll die Oberschwester eine Tagesordnung, die den Verhältnissen entspricht, festsetzen, und selbe innerhalb zwei Monaten der Ehrw. Mutter mittheilen. Auch soll sie, wenn sich einige Vorschriften der hl. Regel und der Constitutionen nicht beobachten lassen, um Dispense hierüber nachsuchen. In der Zwischenzeit soll aber die Oberschwester die Vorschriften der hl. Regel und der Constitutionen so genau beobachten, als es möglich ist. Sobald die Antwort erfolgt, muß sie sich genau daran halten und darf keine weiteren Aenderungen zulassen, ohne

zuvor wieder der Ehrw. Mutter Anzeige gemacht und ihre Einwilligung erlangt zu haben.

### § 10. Das General-Kapitel.

#### Wahl der General-Oberin und ihrer Assistentinnen.

1. Alle vier Jahre wird von der Ehrw. Mutter das General-Kapitel berufen, auf welchem die Wahl der Ehrw. Mutter und ihrer Assistentinnen stattfindet und alle wichtigen Angelegenheiten der Genossenschaft besprochen und entschieden werden. Außergewöhnliche Umstände erlauben eine außergewöhnliche Berufung. Wie schon oben angedeutet wurde, haben nur jene Professschwestern, welche schon sechs Jahre die Gelübde abgelegt haben, das Stimmrecht bei der Wahl der Ehrw. Mutter und der Assistentinnen.

2. Die Ehrw. Mutter soll wenigstens einen Monat vorher allen Local-Oberinnen die Wahl ankündigen und einige Gebete angeben, welche in allen Häusern der Genossenschaft verrichtet werden sollen um die Gnade und den Segen Gottes auf die bevorstehenden Wahlen herabzusehen. Am Tage der Wahl werden die Schwestern alle in derselben Meinung zur hl. Communion gehen.

3. Wenn eine stimmberechtigte Schwester der Entfernung, oder der Geschäfte oder anderer Gründe wegen, verhindert wäre der Wahl beizuwohnen, so soll sie ihre Gründe der Ehrw. Mutter mittheilen,

welche sie mit Beistimmung ihres Rathes hierin dispensiren kann.

4. Am Tage, an welchem die Wahl der Ehrw. Mutter vorgenommen wird, soll im Mutterhause ein Hochamt gehalten werden. Zu einer bestimmten Stunde, wenn mit der Glocke das Zeichen gegeben wird, begeben sich die wahlberechtigten Schwestern in die Kapelle. Hier wird von dem Vorsitzenden das Veni Creator angestimmt, und nach Vollendung desselben folgen die Orationen vom hl. Geiste, der hl. Familie, von der unbefleckten Empfängniß und vom hl. Vater Franziskus. (Siehe Ceremonial). Darnach hält der Vorsitzende eine kurze Anrede, worauf sich die Schwestern entweder in den Kapitelsaal verfügen oder in der Kapelle verbleiben.

5. Die Ehrw. Mutter wird alsdann vor dem Hochwürdigsten Herrn Erzbischofe oder dessen Stellvertreter niederknien und in seine Hände ihr Amt mit folgenden Worten niederlegen: „Hochwürdiger Vater, ich lege mein Amt in Ihre Hände nieder; ich danke allen meinen Mitschwestern für die Liebe und das Vertrauen, womit sie mir entgegengekommen sind und bekenne meine Schuld über die vielen Fehler, die ich während der Verwaltung meines Amtes begangen habe; der barmherzige Gott sei mir gnädig und segne unsere Genossenschaft.“ Hierauf erwiedert der Bischof: „Die Genossenschaft entbindet Sie von Ihrem Amte als General-Oberin und der barmherzige Gott der Vater, der Sohn und der hl. Geist wolle Sie und Ihre Genossenschaft segnen.“

6. Alsdann schreitet man zur Wahl. Nachdem jede Schwester auf einem dazu bestimmten Zettel ihren eigenen Namen und den der Schwester, welcher sie ihre Stimme geben will, deutlich geschrieben hat, treten alle nach der Reihenfolge der Profession vor den Bischof und legen ihren Stimmzettel zusammengefaltet in die dazu bestimmte Urne.

7. Der Vorsitzende mischt und zählt nun in Gegenwart seiner beiden Zeugen die Stimmzettel, und nachdem er sie gelesen, reicht er einen nach dem andern abwechselnd den beiden Zeugen, welche dieselben aufnotiren. Nachdem alle Stimmzettel nachgesehen sind, wird der Vorsitzende das Resultat der Versammlung mittheilen.

8. Unmittelbar danach werden die Stimmzettel verbrannt, damit ihr Inhalt geheim bleibe.

9. Damit eine Wahl zu Stande komme, muß eine absolute Stimmenmehrheit vorhanden sein.

10. Stimmt die Zahl der Stimmzettel nicht überein mit der Anzahl stimmberechtigter Schwestern oder hat niemand die absolute Stimmenmehrheit, so werden die Stimmzettel sofort verbrannt, und die Abstimmung beginnt von neuem.

11. Erlangt man bei der zweiten oder dritten Abstimmung noch keine absolute Stimmenmehrheit, so schreitet man zur vierten, aber so, daß man über die beiden Schwestern abstimmt, welche die meisten Stimmen haben. Wenn diese beiden wiederum gleich viele Stimmen hätten, dann kann der Bischof eine dieser beiden als Oberin bestimmen.

12. Die Schwestern sind verpflichtet, ihre Stim-

me nur solchen zu geben, welche sie vor Gott für die Würdigsten halten, und sollen des tridentinischen Dekretes eingedenk sein: Daß die Wählenden sich fremder Sünden theilhaftig machen und selbst schwer sündigen, außer wenn sie sich sorgfältig angelegen sein lassen, daß jene gewählt werden, welche sie selbst in Anbetracht ihrer Verdienste, und ja nicht durch menschliche Zuneigung oder die Bitten und Eingebung der Stimmfucher beeinflusst, als die tüchtigeren und der Kirche nützlicheren erachten. Da die Abstimmung geheim ist, so sollen die stimmberechtigten Schwestern nicht sagen, für welche sie gestimmt haben oder nicht, und auch nicht, wem die eine oder andere Schwester ihre Stimme gegeben hat.

13. Es ist bei jeder Wahl ausdrücklich verboten aus Parteigeist zu verfahren, oder sich listiger Kunstgriffe zu bedienen, um eine Wahl durchzubringen. Wer sich gegen dieses Gebot verfehlt, soll strenge gestraft und kann der activen und passiven Stimme beraubt werden. Sollte eine Schwester von solchen Umtrieben Kenntniß haben, so ist sie verpflichtet dem Bischofe oder seinem Stellvertreter Anzeige davon zu machen.

Das Dekret Clemens VIII.: „Contra procurantes vota“, lautet folgendermaßen: „Damit jede Gelegenheit zur Amtserschleichung verschlossen werde, sollen sich alle hüten vor direkter oder indirekter Bemühung um die Stimmen, sowohl für sich selbst als für andere, sei es bei Local oder besonders bei General-Kapiteln in den religiösen Genossenschaften, oder sonstwo. Wer immer dem entgegen handelt, soll,

nebst den anderen Strafen und Censuren, welche bis jetzt solchen Erschleichern auferlegt worden sind, und welche Wir in voller Kraft zu verbleiben verordnen, durch die That selbst der Strafe des Verlustes aller erlangten Aemter verfallen, und für unfähig gehalten werden, in Zukunft ein Amt zu bekleiden, wovon sie niemand, außer Wir selbst und unsere Nachfolger, dispensiren kann; und je nach der Beschaffenheit der Schuld sollen dieselben noch härter bestraft werden. Ferner verordnen Wir, daß die obengenannten Strafen auch auf alle Theilnehmer, sowie auf jene, die einfach davon wissen und es nicht offenkundig, ausgedehnt werden.“

14. Als Ehrwürdige Mutter kann nur eine Schwester gewählt werden, die 35 Jahre alt und wenigstens 5 Jahre Professin der ewigen Gelübde ist und die in der Genossenschaft immer einen lobenswerthen Wandel geführt hat.

15. Sollte es sich ereignen, daß die Ehrw. Mutter aus Gründen, die von dem Hochw. Herrn Erzbischofe anerkannt worden, ihr Amt niederlegt oder durch den Tod abgerufen wird, so soll so bald wie thunlich, durch die Präfectin, die einstweilen ihre Stellvertreterin ist, eine neue Wahl vorbereitet werden, vorausgesetzt, daß ihr noch übriger Amts-Termin wenigstens sechs Monate beträgt. Diese Wahl soll abgehalten werden sobald als thunlich. Die Gewählte bekleidet das Amt einer General-Oberin bis zur gewöhnlichen Abhaltung des General-Kapitels. Wenn ein solcher Amts-Termin zwei Jahre oder darüber beträgt, so wird diejenige,

welche das Amt verwaltet hat, den Gr-Müttern gleichgestellt.

16. Unmittelbar nach der Wahl der Ehrwürdigen Mutter sollen in derselben Weise und für dieselbe Amtsdauer zuerst die Präfectin und dann noch drei Raths-Schwester für sie gewählt werden. Die Präfectin vertritt in Abwesenheit oder Verhinderung der Ehrw. Mutter, ihre Stelle. Sie nimmt den ersten Platz unter den Assistentinnen ein und die Schwestern nennen sie „Schwester Präfectin.“ Der Rang der übrigen Assistentinnen richtet sich nach dem Alter ihrer Profession und haben dieselben einen Vorrang vor allen andern Schwestern.

17. Sollten die Ehrw. Mutter und die Präfectin miteinander nicht harmoniren, so daß die Klostersgemeinschaft dadurch Schaden leiden würde, so kann die Ehrw. Mutter sich aus den drei Assistentinnen eine Präfectin erwählen und die frühere Präfectin wird erste (älteste) Assistentin.

Dieser Wechsel kann aber nur geschehen, nachdem die Sache erst dem Hochw. Herrn Erzbischofe vorgelegt wurde, die Oberin mit den drei Assistentinnen und den Gr-Müttern mündlich oder schriftlich sich berathen und der Hochwste. Herr Erzbischof zum Wechsel seine Zustimmung gegeben hat.

18. Die Assistentinnen müssen dreißig Jahre alt und wenigstens seit drei Jahren Profess-Schwester der ewigen Gelübde sein.

19. Eine Ordensperson, welche Schwester oder Nichte der Ehrw. Mutter ist, kann nicht als Assistentin gewählt werden.

Ebenfalls können zwei Ordensschwestern, welche sich als Schwester oder als Tante und Nichte verwandt sind, zu derselben Zeit nicht Assistentinnen sein.

20. Man soll zu Assistentinnen nur solche Schwestern wählen, welche die nothwendigen Eigenschaften haben, um der Ehrw. Mutter ihre schwere Last zu erleichtern.

21. Stirbt eine Assistentin oder wird sie gänzlich unfähig, so kann die Ehrw. Mutter, mit Bestimmung der übrigen Assistentinnen eine andere ernennen. Die so Ernannte legt ihr Amt zugleich mit dem allgemeinen Vorstande nieder.

22. Nachdem alle Wahlen auf die angegebene Weise vollzogen sind, wird der Vorsitzende das Protocoll bestätigen und unterzeichnen. Auch wird dasselbe unterzeichnet von der Ehrwürdigen Mutter und ihren Assistentinnen und mit dem Siegel der Genossenschaft versehen. Die übrigen Schwestern können dasselbe zu einer beliebigen Zeit des Tages unterzeichnen.

23. Nach Beendigung des Kapitels sollen sich alle Schwestern processionsweise in die Kapelle begeben, wo das Ergebniß der Wahl verkündigt und die Ehrwürdige Mutter in ihr Amt eingesetzt wird. Zum Schluß wird dann das „Te Deum“ als Dankagung gebetet oder gesungen.

24. Da die Genossenschaft unter dem Bischof des Mutterhauses steht, so kommt dem Hochwürdigsten Herrn Erzbischofe von Milwaukee das Recht

zu, aus dringenden canonischen Gründen irgend eine Vorgesetzte ihres Amtes zu entsetzen und zwar noch ehe ihr Amtstermin abgelaufen ist.

## VI. Kapitel.

### Ueber den innern und äußern Wandel.

#### § 1. Von der Einfalt.

1. Die Schwestern müssen sich besonders der wahren, heiligen Einfalt befeißigen nach dem Beispiele ihres seraphischen Vaters, des heiligen Franziskus, dessen Handlungen sämmtlich das Gepräge dieser lebenswürdigen Tugend trugen, und der sie im VI. Kapitel der heiligen Regel ganz besonders empfohlen hat.

2. Die Einfalt soll besonders hervorleuchten in der kindlichen Aufrichtigkeit der Schwestern gegen ihre Oberin, in ihrem liebevollen Umgange mit den Mitschwestern und in ihrem freundlichen Benehmen gegen die ihnen anvertrauten Kinder, denen sie auch Liebe zur Einfalt müssen einzuflößen suchen und endlich in ihrem wohlwollenden Betragen gegen die Weltleute.

3. Die Gebäude des Klosters, die Hausgeräthe, alles soll laut verkünden, daß die Schwestern die heilige Tugend der Einfalt achten und sorgfältig beobachten.

4. Der Geist der Einfalt soll den Schwestern einen großen Abscheu auch vor der geringsten Lüge einflößen. Um diesen Abscheu zu vermehren, müssen sich die Schwestern, wie die heilige Regel vorschreibt, unter andern Punkten jeden Abend sorgfältig erforschen, ob sie eine Lüge gesagt haben. Finden sie sich schuldig, so müssen sie drei Vater unser für jede Lüge beten.

## § 2. Die Schwesterliche Liebe.

1. Die Liebe ist die Erfüllung des Gesetzes; sie bildet aus einer Klostergemeinde ein wahres Paradies; wo die Liebe herrscht, athmet man den Wohlgeruch des Himmels ein.

2. Die Schwestern müssen nur ein Herz und eine Seele sein. Da sie nur ein und dasselbe Ziel haben, nämlich Gott zu dienen, so soll auch ein einziges Band sie vereinigen, nämlich eine wahre, heilige Liebe, die nicht aus natürlichen und menschlichen Beweggründen entspringt, sondern auf Gottes heiligem Willen beruht. Von ihr sagt der Apostel Paulus: „Die Liebe ist geduldig, ist gütig; die Liebe beneidet nicht, sie handelt nicht unbescheiden, sie ist nicht aufgeblasen, sie ist nicht ehrgeizig; sie ist nicht selbstüchtig, sie läßt sich nicht erbittern; sie denkt nichts Arges, sie freut sich nicht der Ungerechtigkeit, hat aber Freude an der Wahrheit; sie erträgt alles, sie glaubt alles, sie hofft alles, sie duldet alles.“

3. Die Schwestern werden sich daher beeifern,

einander auf das freundlichste alle mögliche Hülfe zu leisten; sie müssen jede Gelegenheit benutzen, sich gegenseitig Liebe zu bezeigen, und alles vermeiden, was die gegenseitige Liebe und vollkommene Eintracht stören könnte. Darum sollen sie jede Abneigung und jedes vermessene Urtheil so rasch als möglich unterdrücken und sich gegen einander ehrerbietig und herzlich benehmen, namentlich gegen ältere und ihnen vorgesezte Schwestern. Nie dürfen sie die geringste Härte, noch Aufregung, noch Kälte an den Tag legen.

4. Bei Versetzung oder Durchreise von einer Mission zu einer andern sollen sich die Schwestern wohl hüten, ein Haus auf Kosten eines andern zu erheben oder etwaige Mängel desselben bekannt zu machen; ebenso haben sie sich zu hüten vor allen lieblosen Ausdrücken und vor dem Sprechen von den Fehlern der Mitschwestern, wodurch leicht Uneinigkeit veranlaßt wird. Keine Schwester verdient den Namen einer Ordensperson, wenn sie nicht, eingedenk ihrer eigenen Schwachheit, die Unvollkommenheiten und Charakterfehler ihrer Mitschwestern mit Geduld und Liebe erträgt.

5. Jede besondere, geheime Vertraulichkeit, jede Particularfreundschaft mit einzelnen Schwestern, jede auffallende Vorliebe muß mit großer Sorgfalt vermieden werden, weil dadurch das Band der Liebe, welches alle Schwestern vereinigen soll, leicht zerrissen wird. Jede Oberin ist verpflichtet, über diesen Punkt zu wachen und durch geeignete Mittel die besondern Freundschaften auszurotten.

6. Es ist Pflicht der Oberin dafür zu sorgen, daß jede Schwester der Genossenschaft, welche bei Verletzung oder Durchreise in das Haus kommt, mit aller Liebe empfangen und freigebig mit allem, dessen sie bedarf, versehen werde.

7. Hat eine Schwester eine andere wirklich beleidigt, so soll sie sogleich oder sobald als möglich, jedenfalls bevor sie sich zur Ruhe begibt, ihre Mitschwester auf den Knien um Verzeihung bitten. Die andere soll diesen Akt mit Demuth und mit der größten Freundlichkeit hinnehmen, ohne über das Borgesallene zu sprechen und ohne sich Vorwürfe oder Zurechtweisungen zu erlauben. Keine Schwester soll in Gegenwart auswärtiger Personen zu rechtgewiesen werden, außer sie hätte den Fehler in Gegenwart solcher Personen begangen.

### § 3. Die Recreation.

1. Die Recreation dient dazu den Geist abzuspannen und ihn zum Dienste Gottes fähiger zu machen; sie befördert die Liebe und manches andere Gute, wenn sie im Geiste des Gehorsams und aus reiner Absicht gehalten wird.

2. Die Schwestern haben täglich nach dem Mittagessen bis halb zwei (1: 30) Recreation. Niemand darf ohne Erlaubniß aus der Recreation fortbleiben. Ferner darf eine dreiviertelstündige Recreation stattfinden nachmittags oder abends zu einer durch die Hausordnung bestimmten Zeit. Während der Sommer-Vakanz kann die Recreation nach Umständen ausgedehnt werden.

3. Die Oberin kann die Erlaubniß geben, an Sonn- und Feiertagen während eines Theiles des Mittags- und Abendessens zu sprechen und die Recreation bis zum Abendgebete zu verlängern. Die Schwestern dürfen auch an diesen Tagen eine halbe Stunde vor dem Mittagmahle und ebenfalls des Nachmittags beim Kaffee trinken (luncheon) eine halbe Stunde lang sprechen. Außerdem haben die Schwestern jede Woche an einem zu bestimmenden Nachmittage Recreation. Außergewöhnliche Recreationen werden nur von der Ehrw. Mutter bewilligt.

#### § 4. Von den Briefen.

1. Die Schwestern dürfen keine Briefe versenden noch öffnen, ohne dieselben vorher der Oberin zur Einsicht angeboten zu haben. Die Briefe an den Bischof und die Ehrwürdige Mutter, sowie die Briefe von denselben, sind dieser Verordnung nicht unterworfen.

2. Die Local-Oberinnen erhalten besondere Anweisungen bezüglich Versendung ihrer eigenen Briefe.

Die Briefe der Candidatinnen und der Novizinnen gehen durch die Hände ihrer respectiven Meisterin. Alle Schwestern sollen recht vorsichtig im Schreiben und Absenden der Briefe sein.

#### § 5. Die Clausur.

1. Obgleich es für die Schwestern nicht möglich ist eine strenge Clausur zu halten, so sollen sie sich

doch, so viel wie möglich, zurückziehen. Es soll niemand in den Klöstern und Ordenshäusern weiter, als bin in das Sprechzimmer zugelassen werden außer der Arzt, Priester und Arbeiter im wirklichen Falle der Nothwendigkeit, welcher die Zulassung rechtfertigt. Keine Schwester soll mit andern als den Eltern und Geschwistern im Sprechzimmer allein sein dürfen, in jedem andern Falle soll, soweit möglich, eine andere Schwester zugleich zugegen sein. Alle Besuche sollen kurz sein.

2. Auf dem Wege außerhalb der Klöster und Ordenshäuser, sowie auf Reisen sollen die Schwestern die Eingezogenheit der Augen besonders beobachten und sich mit Auswärtigen in kein Gespräch einlassen, sondern wenn um etwas gefragt wird, in aller Kürze und Bescheidenheit antworten.

3. Die Schwestern dürfen ohne Erlaubniß der Oberin nicht ausgehen. Diese wird dieselbe nur dann geben, wenn das Wohl des Hauses oder dringende Angelegenheiten es erfordern, auch wird sie selbst nur unter dieser Bedingung davon Gebrauch machen. Soweit es geschehen kann, sollen die Schwestern beim Ausgehen zu zwei und zwei gehen, oder eine Schülerin sollte mitgehen. Für größere Reisen muß die Erlaubniß der Ehrwürdigen Mutter eingeholt werden.

4. Die Schwestern sollen ihre Eltern und Verwandten nicht besuchen. Eine Ausnahme von dieser Regel kann nur aus sehr wichtigen Gründen und mit besonderer Erlaubniß der Ehrwürdigen Mutter gemacht werden.

5. Auf der Reise sollen die Schwestern nur dahin gehen, wohin sie von der Ehrwürdigen Mutter gesandt werden und sich nur damit beschäftigen, was ihnen aufgetragen ist. Sie müssen auch zu der von der Ehrwürdigen Mutter bestimmten Zeit zurück kommen. In den Städten und Plätzen, wo unsere Schwestern eine eigene Haushaltung führen, soll Essen und Trinken in Privathäusern verboten sein. Auf der Reise brauchen die Schwestern nur ihr Officium, den Rosenkranz und das Morgen- und Abendgebet zu beten; bei Mahlzeiten nur ein kurzes Gebet.

6. Wenn eine Schwester, selbst eine Local-Oberin, auf der Reise in einem Kloster länger verweilt, als zwei oder drei Tage, so steht sie unter dem Gehorsam der Oberin dieses Hauses.

7. Wenn Freunde das Kloster zu sehen wünschen, so beschränke man sich darauf, ihnen die Kapelle, die von der Ehrwürdigen Mutter bestimmten Räume und den Garten zu zeigen; dies geschehe jedoch nur mit Erlaubniß der Ehrwürdigen Mutter.

8. Der Eintritt in die Schlaffäle und ins Krankenzimmer ist ohne Erlaubniß niemand als dem Beichtvater und dem Arzte gestattet. Beim Krankenbesuche des Arztes oder des Priesters, sowie bei jeder ärztlichen Untersuchung, soll die Oberin oder eine Schwester beständig gegenwärtig sein. Muß der Beichtvater eine kranke Schwester Beichte hören, so soll die Krankenwärterin sich zurückziehen, ohne jedoch die Kranke aus den Augen zu verlieren, damit sie die nöthige Hülfe leisten könne.

9. Es ist den Schwestern verboten Festlichkeiten oder Mahlzeiten beizuwohnen, ausgenommen sind jedoch jene Kinderfeste, woran keine Erwachsenen theilnehmen, und jene Vorstellungen, welche in den Schulgebäuden abgehalten werden können. Die Schwestern müssen unter jeder Bedingung um acht Uhr zu Hause sein, wenn es sich um Kinderfeste außerhalb der Schulgebäude handelt, und um zehn Uhr sich zurückziehen, wenn die Vorstellungen in den Schulgebäuden abgehalten werden.

#### § 6. Das Refectorium.

1. Die Schwestern müssen sich auf das erste Glockenzeichen, reinlich gekleidet und in sittsamer Haltung in das Refectorium begeben. Diejenigen, die zu spät kommen, bitten zuerst knieend bei der Ehrwürdigen Mutter oder Oberschwester ab, beten dann knieend ein Vater unser und Ave Maria zur Buße und begeben sich auf ihren Platz.

2. Außerhalb des Refectoriums darf ohne Erlaubniß der Oberin nichts gegessen werden.

3. Es soll sich im Refectorium ein Crucifix nebst einer Statue oder einem Bilde der Mutter Gottes, des hl. Joseph und des hl. Vaters Franziskus befinden.

4. Eine Schwester wird von der Oberin mit der Besorgung des Refectoriums beauftragt.

#### § 7. Das Arbeitszimmer.

1. Die Schwester, welche von der Oberin be-

stimmt ist dem Arbeitszimmer vorzustehen, trägt Sorge für alles, was sich dort befindet; sie hat die Arbeiten unter die Schwestern zu vertheilen und für deren pünktliche Ausführung zu sorgen.

2. Ebenso hat sie darüber zu wachen, daß in den Arbeitsstunden das Gebet verrichtet, das Stillschweigen beobachtet und die heilige Regel in jeder Beziehung treu befolgt werde.

3. Das Arbeitszimmer muß zweckmäßig eingerichtet und mit den nöthigen Schränken und Fächern, sowie mit einem Crucifix, einigen erbau-lichen Bildern und was sonst nöthig ist, versehen sein.

### § 8. Die Küche.

1. Ohne Erlaubniß der Oberin darf außer den dazu bestellten Schwestern niemand in die Küche kommen.

2. Die in der Küche beschäftigten Schwestern müssen sich bestreben, das Stillschweigen und die Eingezogenheit zu beobachten und sich wohl hüten vor Ungeduld und Unfreundlichkeit gegen die, welche in der Küche etwas verlangen.

3. Sie müssen ihre Arbeiten so verrichten, daß alles zur bestimmten Stunde bereit ist, und daß sie jedem das Nothwendige geben können, ohne daß dadurch die Arbeit mit Uebereilung geschehe. Sie sollen mit besonderer Sorgfalt die Speisen für die Kranken und Schwachen zubereiten und Sorge tragen, daß nichts verderbe. Sie sollen sparsam sein ohne Geiz.

4. Die Küche soll besonders durch Ordnung und Reinlichkeit ausgezeichnet sein, was namentlich dort nothwendig ist, wo sich Pensionäre in Hausarbeiten ausbilden.

### § 9. Das Sprechzimmer.

1. Keine Schwester darf ins Sprechzimmer gehen, ohne Erlaubniß der Oberin; diese wird ihr wo möglich eine andere zur Begleitung geben.

2. Nie dürfen die Schwestern im Sprechzimmer essen oder trinken, weder mit Fremden, noch selbst mit ihren Verwandten.

3. Sie sollen sehr vorsichtig im Umgange mit Fremden sein und sich nie neugierig zeigen, um zu erfahren, was in der Welt geschieht. Wenn von weltlichen Sachen die Rede ist, sollen sie das Gespräch geschickt abzulenken suchen und auf erbauliche Sachen führen.

4. Wenn ihnen die Fremden Schmeicheleien sagen, so sollen sie nicht darauf antworten, sondern thun, als hätten sie es nicht verstanden. Sie selbst dürfen sich keine Schmeicheleien noch Beweise besonderer Zuneigung erlauben und müssen sich für diesen Verkehr eine mit Ernst verbundene Höflichkeit aneignen.

5. Sie dürfen nie den Schwestern oder selbst der Oberin Neuigkeiten oder Dinge von der Außenwelt, welche sie von Weltleuten erfahren haben, erzählen, ausgenommen solche, welche die Oberin wissen muß, oder welche zur Erbauung der Genos-

schaft dienen. In diesem Falle sollen sie es der Oberin allein mittheilen.

6. Die Schwestern müssen den Hang zur Geschwätzigkeit und Unbescheidenheit bekämpfen, sie müssen ihre Sinne, welche die Thüren der Seele und des Herzens sind, zügeln und da dieses besonders von den Augen gilt, so sollen sie in diesem Punkte große Bescheidenheit üben.

7. Sie dürfen weder mit Fremden, noch mit ihren Verwandten, noch mit Zöglingen über Dinge reden, welche die hl. Regel oder die Gebräuche der Genossenschaft betreffen oder ausschließlich die Klostersgemeinde angehen.

8. Bringt es die Gelegenheit mit sich, über andere religiöse Genossenschaften zu sprechen, so soll dieses mit großer Hochschätzung und Ehrfurcht geschehen.

9. Sie sollen sich nicht in die zeitlichen Angelegenheiten der Fremden, ja selbst ihrer eigenen Familien mischen, denn sie haben die Welt und ihre Sorgen verlassen und Gott allein zu ihrem Antheil und Erbe erwählt.

10. Sobald die Glocke zu den klösterlichen Uebungen läutet, müssen sie sich wieder entfernen, indem sie sich höflich entschuldigen, wenn nicht dringende Gründe zu einer Ausnahme nöthigen.

11. Das Sprechzimmer soll in allen Klöstern sehr einfach sein. Man soll darin nichts Ueberflüssiges, noch kostbare Möbel finden.

12. Die Gegenstände des Sprechzimmers,

welche zum Gebrauche der Fremden bestimmt sind, sollen sonst nirgends gebraucht werden.

## VII. Kapitel.

### Von dem Besuche und der Pflege der Kranken.

1. In jedem Kloster wird eine Schwester mit der Verpflegung und Aufwartung der kranken und leidenden Mitschwestern beauftragt.

2. Sie muß für Reinlichkeit und Ordnung in dem Krankenzimmer Sorge tragen.

3. Die Krankenpflegerin muß ganz Liebe und Gefälligkeit in der Pflege der kranken und leidenden Schwestern sein, wohl beherzigend, daß sie in der Person derselben den leidenden Heiland selbst verpflegt.

4. Sie muß genau auf das achten, was der Arzt verordnet und seine Vorschriften pünktlich erfüllen.

5. In soweit der Zustand der Kranken es erlaubt soll sie ihnen in der Verrichtung des Morgen- und Abendgebets und der geistlichen Lesung behülflich sein.

6. Sollte die Krankenpflegerin zu viel Arbeit haben, so wird die Oberin eine oder mehrere Schwestern beauftragen unter Aufsicht der Krankenpflegerin die kranken Mitschwestern zu bedienen.

7. Die Oberinnen müssen die schwer kranken Schwestern täglich besuchen und dafür sorgen, daß

sie alles haben, was ihnen nöthig ist und ihnen Erleichterung verschaffen kann und vor allem müssen sie darauf sehen, daß sie die heiligen Sacramente früh genug empfangen. Wenn möglich, sollen alle Schwestern bei dieser hl. Handlung zugegen sein. Ehe die kranke Schwester die hl. Wegzehrung empfängt und zwar vor dem Confiteor, bittet sie die Ehrwürdige Mutter und die übrigen Schwestern um Verzeihung für alle Unannehmlichkeiten, die sie ihnen bereitet und den Mangel an Auferbauung, dessen sie sich vielleicht schuldig gemacht haben könnte. Die Ehrwürdige Mutter wird sie gleichfalls um Verzeihung bitten sowohl für sich, als für die andern Schwestern und versichert sie der Verzeihung. Darnach erneuert die Kranke die hl. Gelübde in Gegenwart der Klostersgemeinde. Nach dem Tode werden ihr die Ordenskleider angelegt und in ihre gefalteten Hände das Crucifix und die Professionsformel gegeben.

8. Alle Schwestern sollen den kranken und leidenden Schwestern eine große Theilnahme bezeigen und sie mit Erlaubniß der Oberin gerne besuchen, um sie zu trösten und ihnen kleine Liebesdienste zu erweisen. Beim Besuche der Kranken soll man nicht vergessen, daß derselbe zur Erbauung und Aufmunterung der Kranken gereiche, nicht aber ihren Geist durch unnütze Gespräche und eitle Dinge zerstreuen soll.

9. Die Kranken und schwachen Schwestern sollen im Geiste der Buße die Geduld zu bewahren suchen und ihre Schmerzen mit den bitteren Qualen

des leidenden und sterbenden Heilandes vereinigen.

10. Die Schwestern, welche wieder zu genesen anfangen, sowie auch diejenigen, deren schwächerer Zustand eine Ausnahme von der gewöhnlichen Lebensweise des Klosters nothwendig macht, sollen bedenken, daß sie obwohl krank, doch arme Klosterfrauen eines Bußordens sind und müssen darum mit Dankbarkeit das annehmen, was ihnen der Arzt erlauben und die Liebe der Oberin und Krankenpflegerin verschaffen wird. Sie sollen besonders wachsam sich hüten vor dem Hange zur Sinnlichkeit und Bequemlichkeit, der sich so leicht bei ihnen einschleichen könnte; endlich sollen sie mit Freuden dem Tage entgegen sehen, wo sie wiederum mit frischem Muthe ohne alle Ausnahme das ganze gemeinsame Leben mitmachen dürfen.

11. Wenn eine kranke Schwester glaubt, mit Grund sich über die Krankenpflegerin beklagen zu dürfen, so muß sie sich wohl hüten, bei andern Schwestern darüber zu murren, sondern sie soll sich offen und einfach bei ihrer Oberin aussprechen.

12. Die Oberin kann den Eltern und nahen Verwandten kranker Schwestern erlauben, dieselben im Krankenzimmer zu besuchen.

## VIII. Kapitel.

### Von der Visitation.

#### § 1. Die Visitation des Erzbischofs.

1. Der Hochwürdigste Herr Erzbischof oder sein Stellvertreter kann jährlich eine Visitation der Ge-

meinschaft vornehmen und nicht bloß im Mutterhause, sondern auch in den andern Häusern, besonders in denen, in welchen eine größere Anzahl Schwestern sich befindet. Der Tag hiefür soll acht Tage vorher angekündigt werden. Dabei soll folgende Ordnung beobachtet werden, nämlich: Zuerst versammeln sich alle Schwestern, die Profess gemacht, und die Novizinnen in der Kapelle, um den Beistand des heiligen Geistes anzurufen, damit alle nur das reden mögen, was Gott wohlgefällig und zum Heile der Gemeinschaft dienlich ist. Dann sollen einzeln zuerst die Novizinnen und dann die Professschwestern vor dem Visitator in einem dazu geeigneten Zimmer erscheinen und auf die gestellten Fragen nach ihrem besten Wissen und Gewissen Antwort geben.

2. Die Fragen an die Professschwestern sind im wesentlichen die folgenden:

1. Ob keine Nachlässigkeit in Beobachtung der Hausordnung und der Regel überhaupt eingetreten sei?
2. Ob unter den Schwestern Frieden und Eintracht herrsche und die Liebe beobachtet werde?
3. Ob nach ihrem besten Wissen die Gelübde gehalten werden?
4. Ob sie ihrerseits keine Beschwerde anzubringen habe?

Außer diesen Fragen kann er aber noch andere stellen, die ihm zweckdienlich scheinen.

3. Nachdem alle vor dem Visitator erschienen sind, wird er zur gelegenen Zeit alle in der Kapelle

zusammenrufen, und zuerst über die vorgebrachten Punkte im allgemeinen eine Ermahnung geben, dann aber, wenn es nothwendig ist, auch den einzelnen dasjenige besonders ans Herz legen, was verbessert werden soll.

4. Ueber die Fragen und Antworten dürfen weder vorher noch nachher Besprechungen oder Mittheilungen stattfinden.

## § 2. Die Visitation der Mutter Oberin.

1. Die Ehrwürdige Mutter kann jedes Jahr wenigstens einmal die Visitation der Missionen vornehmen, um den Eifer der Schwestern im geistlichen Leben und der Gleichförmigkeit in Beobachtung der heiligen Regel und Gebräuche zu erhalten und zu befestigen. Sie wird dann alle Schwestern einzeln zu sich kommen lassen, damit dieselben Gelegenheit haben, ihr freimüthig ihre persönlichen Bedürfnisse und die möglicher Weise eingeschlichenen Mißbräuche zu offenbaren. Bei dieser Gelegenheit müssen sich die Schwestern besonders vor Bitterkeit und Uebertreibung in Acht nehmen, da diese leicht Worte in den Mund legen, die nicht der Wahrheit gemäß sind.

2. Die Ehrwürdige Mutter ertheilt jeder Schwester im Geiste der Liebe die nothwendigen Ermahnungen; sie verbessert so viel sie vermag, sie stärkt und ermuthigt jede Schwester zu einem tugendhaften, ihrem Berufe entsprechenden Lebenswandel.

3. Sie wird bei der Visitation nachforschen, ob die Schwestern und die übrigen Bewohner des Hau-

jes die gehörige Nahrung und Pflege haben, und ob die Werke der Nächstenliebe, mit welchen das Haus sich besetzt, gut verrichtet werden. Sie sieht ebenfalls nach, ob die Gebäulichkeiten in gutem Stande gehalten sind, und ob das Besizthum des Klosters gut verwaltet wird; sie untersucht die Kasse und die Bücher und achtet darauf, ob das Archiv in Ordnung gehalten wird.

4. Wenn die Ehrw. Mutter ihrer vielfachen Geschäfte oder Krankheit wegen verhindert ist, selbst die Visitation vorzunehmen, so soll sie zu diesem Zwecke eine Schwester bevollmächtigen, welche in allem nach dem Befehle der Ehrwürdigen Mutter handeln muß und deren Platz in dem Kloster während der ganzen Zeit der Visitation einnimmt.

### § 3. Die Entlassung der unverbesserlichen Schwestern aus der Genossenschaft.

1. Wenn eine Schwester, was Gott verhüten wolle, die heiligen Gelübde schwer übertreten würde, oder wenn sie durch ihr unklösterliches Betragen eine dauernde Gelegenheit zum Aegerniß für die andern Schwestern wäre, wenn sie zugleich ungeachtet der wiederholten Ermahnungen und Drohungen der Oberin sich nicht bessert, so soll der General-Vorstand den Ordinarius ersuchen, die Schwester, deren Entlassung für nothwendig erachtet ist, von den Gelübden zu entbinden.

2. Diese Bittschrift muß einen genauen Bericht enthalten über die Fehler der Schwester und die Mittel, welche angewandt wurden, sie zu bessern.

3. Einer aus der Genossenschaft entlassenen Schwester wird man das mitgebrachte Vermögen, jedoch ohne Zinsen, zurückgeben, was auch für diejenige gilt, welche etwa aus gerechten Gründen vom Diöcesan-Bischofe Dispens von den hl. Gelübden erlangt hätte. In keinem dieser beiden Fälle kann eine Schwester, welche die Genossenschaft verläßt, die Almosen oder Gaben, die sie etwa der Genossenschaft aus eigenem Antriebe gegeben hat, zurückfordern.

4. Wird eine Schwester, welche die Gelübde abgelegt hat, entlassen, so soll ihr das Recht zustehen, innerhalb 10 Tagen gegen die Entlassung an den Hochw'sten Herrn Erzbischof zu appelliren. Es ist Sache des Hochw'sten Herrn Erzbischofs diese Appellation anzunehmen oder zurückzuweisen. Nimmt der Hochw'ste Herr Erzbischof die Appellation an, so wird ein Committee, welches aus der Ehrw. Mutter, dem Rathe, den Gr-Müttern und fünf Schwestern der ewigen Gelübde besteht, den Fall wieder erwägen. Die fünf Schwestern werden von dem Hochw'sten Herrn Erzbischofe bestimmt. Stimmenmehrheit entscheidet, ob eine so entlassene Schwester wieder bleiben kann oder nicht.

5. Versäumt eine so entlassene Schwester innerhalb 10 Tagen zu appelliren, so ist es einfach der Ehrw. Mutter und dem Rathe überlassen, ob sie wieder aufgenommen wird, was jedoch nur in sehr seltenen Fällen geschehen soll. Dasselbe gilt für eine Schwester die ohne Ueberlegung, unter dem Eindrucke des Augenblickes, das Kloster verlassen hat. Wenn obengenannte Schwestern wieder aufgenom-

men werden, so sollen sie das Noviziat wieder durchmachen, wenn nicht die Ehrw. Mutter davon dispensirt.

## IX. Kapitel.

### Von den Pflichten gegen die Verstorbenen.

1. Wenn eine Schwester gestorben ist, so wird die Oberin so bald als möglich alle Klöster und Missionen davon in Kenntniß setzen.

2. Sie sorgt dafür, daß am Begräbnißtage eine feierliche Messe gefungen wird und das zehn heilige Messen für die Verstorbene gelesen werden.

3. Sollte eine Schwester als General-Oberin das Zeitliche segnen, so erhält sie eine heilige Messe von jedem Filial- und Missions-Hause und drei besondere heilige Messen vom Mutterhause.

4. Die Schwestern aller unserer Klöster und Missionen müssen innerhalb acht Tagen nach Empfang der Anzeige vom Tode einer Schwester der Genossenschaft hundert und fünfzig „Vater unser“ und „Herr gib ihnen die ewige Ruhe u. s. w.“ beten und während acht Tagen alle ihre Gebete und Communionen für die Seelenruhe der Verstorbenen aufopfern.

5. Am Gedächtnistage Allerseelen oder in der Octav sollen die Oberinnen für alle verstorbenen Mitschwestern eine heilige Messe lesen oder singen lassen und an jedem Sonntage beten die Schwestern in derselben Meinung fünf und zwanzig „Vater un-

jer“, „Gegrüßt seist du Maria“ und „Herr, gib ihnen die ewige Ruhe“.

6. Außerdem wird im Mutterhause für alle abgestorbenen Mitschwestern in jeder ersten Woche des Monats eine heilige Messe gelesen.

7. Ferner wird im Mutterhause ein Requiem gehalten.:

a. im November für alle verstorbenen Christgläubigen;

b. im Dezember für die verstorbenen Eltern der Schwestern;

c. im März für alle verstorbenen Schwestern der Genossenschaft;

d. im Mai für die verstorbenen Freunde und Wohlthäter;

e. im August für die verstorbenen geistlichen Väter und Beichtväter unserer Genossenschaft;

f. im October für alle Verstorbenen der drei Orden des heiligen Franziskus.

8. An jedem ersten Freitage des Monats wird im Mutterhause zu Ehren des göttlichen Herzens Jesu eine hl. Messe für die lebenden Schwestern gelesen.

## X. Kapitel.

**Von der Verbindlichkeit, welche die Vorschriften der hl. Regel und Constitutionen haben.**

1. Als die hl. Kirche, unsere Mutter, die Regel des dritten Ordens bestätigte, hatte sie das feste Vertrauen, daß die innige Liebe zum gekreuzigten Heilande, die der hl. Franziskus seinen Kindern als das

schönste Erbtheil hinterlassen hatte, alle diejenigen, welche auf die dritte Regel Profess ablegen, genugsam anspornen würde, durch pünktliche Beobachtung dieser Regel und der klösterlichen Zucht das Opfer, welches sie Gott in der Profess gebracht haben, täglich zu vervollkommenen und den Augen der göttlichen Majestät wohlgefälliger zu machen. Die hl. Kirche hält es deshalb für überflüssig, durch die Furcht vor der Sünde von der Uebertretung der heiligen Regel abzuschrecken und erklärt, daß die Regel des dritten Ordens weder unter Todssünde noch unter läßlicher Sünde verpflichtet. Diese Erklärung gilt auch rück-sichtlich der Constitutionen.

2. Die Schwestern müssen aber wohl begreifen, daß diese Worte der hl. Regel, statt Veranlassung zu geben, sie weniger hochzuschätzen, oder die Fehler gegen die Vorschriften derselben unter dem Vorwande, „sie verpflichten nicht unter Sünde,“ leichter zu entschuldigen, im Gegentheil nur den Zweck haben, die Schwestern zu einer noch großmüthigeren, aus Liebe hervorgehenden Beobachtung der heiligen Regeln und Constitutionen anzueifern. Sie werden es als ein Glück betrachten, daß sie, ohne unter Sünde verbunden zu sein, sich dennoch durch treue Beobachtung der kleinsten Regeln große Verdienste vor Gott sammeln können.

3. Auch in Erwägung ihrer Verpflichtung nach Vollkommenheit zu streben, werden sie sich glücklich schätzen, in der heiligen Regel einen sicheren und leichten Weg zu finden, ihre Seele zu retten und zur Heiligkeit zu gelangen, wie die hl. Kirche es erklärt.

Sie müssen ihren Eifer beleben bei dem Gedanken an so viele Heilige beiderlei Geschlechts, welche im dritten Orden durch pünktliche Beobachtung der hl. Regel zur ewigen Glückseligkeit gelangt sind.

4. Uebrigens sind die Schwestern kraft ihrer Gelübde verpflichtet, ihr ganzes Leben die Armuth, die Keuschheit und den Gehorsam zu beobachten. Die Uebertretung dieser Gelübde würde sie vor Gott eines Gottesraubes schuldig machen, und da die Schwestern bei ihrer Profess sich verpflichtet haben nach der Regel und den Constitutionen zu leben, so müssen sie den beständigen Willen haben, dieselben zu beobachten. Eine Schwester, die den entgegengesetzten Willen hätte, oder (was Gott verhüte) die hl. Regeln, die Constitutionen oder die Autorität der Vorgesetzten förmlich verachtete, könnte sich vor Gott schwer versündigen.

5. Sie werden auch nicht vergessen, daß die Uebertretung der Vorschriften der Regel und Constitutionen, obwohl diese nicht unter Sünde verpflichten, selten ohne verderbliche Folgen bleibt. In der That, wenn man eine Regel ohne rechtmäßige Ursache übertritt, so findet man gewöhnlich, daß diese Handlung aus irgend einer ungeordneten Neigung hervorgeht, und daß sie in vielen Fällen die Veranlassung selbst zu einer Sünde gegen die Gebote Gottes oder gegen eines von den drei Gelübden werden kann.

6. Zudem müssen solche Uebertretungen, besonders wenn sie mit Bedacht geschehen, unbedingt sehr großen Nachtheil, sowohl für die Schuldige, als

auch für die ganze Genossenschaft stiften; denn sie schwächen nach und nach die klösterliche Disciplin und die Schwester, welche solche Fehler nicht ablegt, setzt sich selbst der Gefahr aus, ihren heiligen Beruf zu verlieren und ihres schlechten Betragens wegen aus der Genossenschaft ausgeschlossen zu werden.

7. Die Vorgesetzten sind in ihrem Gewissen verpflichtet, die Schwestern durch Wort und Beispiel zur pünktlichen Beobachtung der hl. Regel und Constitutionen zu erimuthigen, durch fortwährende Wachsamkeit die klösterliche Disciplin zu schützen, die Fehler möglichst zu verhüten und die Uebertretungen mit Vorsicht und Liebe zu bestrafen.

8. Die Vorgesetzten sind vor Gott für alle diese Pflichten verantwortlich. Sie werden vor Gottes Richterstuhl nicht allein von ihrem eigenen Betragen Rechenschaft ablegen müssen, sondern auch von dem der Schwestern, die sie zur Vollkommenheit führen mußten, und deren Fehler sie hätten verhindern können und sollen.

9. Jede Schwester möge sich also Mühe geben, durch treue Beobachtung der hl. Regeln und Constitutionen und durch einen musterhaften Lebenswandel sich selbst und ihre Mitschwestern zu heiligen und den Vorgesetzten die so drückende Last möglichst zu erleichtern. Auf diese Weise wird die Genossenschaft für jede Schwester der Vorhof des Himmels sein und diejenigen, welche hier auf Erden im Dienste des Herrn vereinigt waren, werden auch in der Ewigkeit unzertrennlich verbunden sein im Chore der Jung-

frauen, die allezeit dem Lamme folgen, wohin es immer geht.

### **Profes-Formular.**

Ich Schwester N. N. gelobe und verspreche Gott, dem Allmächtigen, der heiligen Jungfrau Maria, dem hl. Vater Franziskus und allen Heiligen des Himmels Ihnen, Hochwürdiger Vater, und Ihnen, Ehrwürdige Mutter, zum Heile meiner Seele, alle Tage meines Lebens (oder für.....Jahre) zu leben in Armut, in Keuschheit und in Gehorsam, nach der Regel, welche vom Papste Leo X. für die in Gemeinschaft lebenden Mitglieder des dritten Ordens des hl. Franziskus gutgeheißen ist. Ich verspreche auch die Constitutionen der Genossenschaft der Franziskanerinnen von der hl. Familie in der Erzdiocese Milwaukee, welche von dem hochwürdigsten Oberhirten dieser Erzdiocese gutgeheißen sind, treu zu beobachten.

### **Das päpstliche Dekret.**

Quemadmodum omnium.

**Die Aufhebung der Gewissensrechnschaft u. a. betreffend.**

Wie alle menschlichen Dinge, so gut und heilig sie in sich sein mögen, dem Mißbrauche unterliegen, so können auch die weisesten Gesetze von den Menschen auf Verhältnisse, die ihrem Geiste und Zwecke fremd sind, mißbräuchlich ausgedehnt und angewendet werden; es geschieht daher zuweilen, daß Gesetze den von den Gesetzgebern beabsichtigten Zweck

nicht mehr erreichen, ja manchmal sogar die entgegengesetzte Wirkung haben.

In sehr bedauerlicher Weise ist dies eingetreten bei den Satzungen mehrerer Congregationen, Genossenschaften oder Institute von Frauen, welche einfache oder feierliche Gelübde ablegen, sowie auch bei solchen Genossenschaften von Männern, welche ihrem Berufe nach Laien sind und auch nur von Laien geleitet werden. In manchen dieser Constitutionen war nämlich die sogenannte Gewissensrechnung gestattet worden, damit die Ordensgenossen bei vorkommenden Zweifeln unter Leitung erfahrener Obern den steilen Weg der Vollkommenheit sicherer fänden; in Folge dessen haben dem erwähnten Zwecke zuwider manche eine auf das Innerste des Gewissens sich ausdehnende Ausforschung, wie eine solche allein für das Sakrament der Buße statthaft ist, als allgemeine Uebung eingeführt. Ebenso war den Kirchengesetzen gemäß in den Constitutionen vorgeschrieben worden, daß die hl. Beicht in derartigen Communitäten bei den dazu bestellten ordentlichen und außerordentlichen Beichtvätern stattzufinden habe; dem entgegen sind einige Obern in ihrer Willkür so weit gegangen, daß sie ihren Untergebenen einen außerordentlichen Beichtvater verweigerten, ja sogar in dem Falle, wo diese zur Beruhigung ihres Gewissens eines solchen sehr bedurft hätten. Endlich war den Obern eingeschärft worden, bei der Leitung ihrer Untergebenen bezüglich der besonderen Bußübungen und anderer Werke der Frömmigkeit nach den gewährten Regeln der Diskretion und

Klugheit zu verfahren; aber auch diese Norm ist von ihnen dahin mißbraucht worden, daß sie ihren Untergebenen den Zutritt zum Tische des Herrn bald nach Belieben erlaubten, bald gänzlich unterfügten. Hierdurch ist es gekommen, daß diese heilsamen und weisen Verordnungen, welche den geistlichen Fortschritt der Ordenspersonen, die Bewahrung und Förderung des Friedens und der Eintracht in den Communitäten zum Zwecke gehabt hätten, nicht selten zur Gefährdung der Seelen, zur Beängstigung der Gewissen und zur Störung des friedlichen Zusammenlebens gereichten, wie dies die häufigen Reklame und Beschwerden, welche von Seite der Untergebenen dem heil. Stuhle unterbreitet wurden, aufs Klarste darthun.

Aus diesen Gründen hat Se. Heiligkeit Papst Leo XIII., gemäß der besonderen Fürsorge, welche er diesem auserlesenen Theile seiner Heerde angedeihen läßt, in einer Audienz, die er mir, dem Cardinal-Präfecten der hl. Congregation für die Bischöfe und Regularen, am 14. December 1890 bewilligt hat, nach reiflicher und sorgfältiger Erwägung aller Umstände beschlossen, festgesetzt und angeordnet, wie folgt:

„I. Se. Heiligkeit erklärt für nichtig und ungiltig und setzt für die Zukunft außer Kraft in den Constitutionen frommer Genossenschaften und Institute von Frauen, sei es mit einfachen oder feierlichen Gelübden, sowie auch aller männlichen Laien-Congregationen, wemgleich diese Constitutionen unter was immer für eine Form, selbst der sogenann-

ten „specialissima,“ die Approbation vom hl. Stuhle erhalten hätten, alle Anordnungen ohne Unterschied, welche die innerste Herzens- und Gewissenseröffnung betreffen, in welcher Weise und unter welchem Titel sie geschehen mag. Daher trägt er den Vorstehern und Vorsteherinnen dieser Institute, Congregationen und Genossenschaften ernstlich auf, daß sie in ihren Constitutionen, Direktorien und Regelbüchern (Manualien) die vorgenannten Bestimmungen vollständig löschen und gänzlich tilgen. In gleicher Weise erklärt er für nichtig und ungiltig alle diesbezüglichen Gebräuche und Gepflogenheiten, auch die seit unvordenklichen Zeiten bestehenden.“

II. Strenge verbietet er überdies den erwähnten Obern und Oberinnen, welchen Rang und welche Stellung sie auch immer einnehmen mögen, jeden Versuch, die ihnen untergebenen Personen direct oder indirect, durch Befehl, Rath oder Einschüchterung, Drohungen oder Schmeicheleien zur Ablegung dieser Gewissenseröffnung zu vermögen; und umgekehrt befiehlt er den Untergebenen, daß sie die niederen Vorgesetzten, welche sie hiezu etwa zu veranlassen wagen, bei den höhern zur Anzeige bringen, und daß sie, wenn es sich dabei um Generalobern handelt, verpflichtet seien, die Anzeige an diese Congregation zu richten.

III. Die vorstehenden Bestimmungen schließen jedoch keineswegs aus, daß die Untergebenen aus eigenem Antriebe, aus freien Stücken ihr Herz ihren Oberen öffnen zu dem Zwecke, um von deren Klugheit in Gewissenszweifeln und Gewissensnöthen

Rath und Leitung zu erlangen zur Erwerbung der Tugenden und zum Fortschritte in der Vollkommenheit.

IV. Zudem ferner die Bestimmungen, welche das heilige Concil von Trient in der 25. Sitzung, 10. Capitel „Ueber die Regularen,“ und Benedict XIV. sel. Andenkens in der Constitution „Pastoralis curae“ über die ordentlichen und außerordentlichen Beichtväter der Ordensgenossenschaften getroffen, in Kraft bleiben, ermahnet Se. Heiligkeit die Bischöfe und Obern, ihren Untergebenen einen außerordentlichen Beichtvater nicht zu versagen, so oft sich diese veranlaßt sehen, in dieser Weise für die Ruhe ihres Gewissens zu sorgen, ohne daß eben dieselben Vorgesetzten irgendwie nach dem Grunde einer diesfalligen Bitte forschen oder einen Widerwillen gegen dieselbe zeigen. Und damit diese Vorsichtsmaßregeln nicht wirkungslos bleiben, fordert Seine Heiligkeit die Ordinarien auf, in den Orten ihrer Diöcesen, in denen weibliche Genossenschaften bestehen, geeignete mit Vollmachten versehene Priester zu bestellen, an welche jene behufs Empfanges des hl. Bußsakramentes sich leicht wenden können.

V. Was die Erlaubniß oder das Verbot zum Tische des Herrn zu gehen betrifft, so bestimmt Se. Heiligkeit, daß diese Erlaubniß oder dieses Verbot nur dem ordentlichen oder außerordentlichen Beichtvater zustehet, ohne daß es den Obern gestattet sein soll auf diese Angelegenheit irgendwie Einfluß zu nehmen, ausgenommen den Fall, daß jemand aus ihren Untergebenen seit der letzten sacramentalen

Beichte der Communität Mergerniß gegeben oder ein schweres äußeres Vergehen sich hätte zu Schulden kommen lassen, so lange bis der Schuldige das Sakrament der Buße wieder empfangen hat.

VI. Es werden daher Alle ermahnt, daß sie sich bemühen, mit aller Sorgfalt auf die hl. Communion sich vorzubereiten, und daß sie dieselbe an den von der Regel bestimmten Tagen empfangen; dem Beichtvater aber steht es allein zu, einen öfteren Empfang der hl. Communion zu gestatten, so oft er einen solchen mit Rücksicht auf den Eifer und den geistlichen Fortschritt eines Ordensmitgliedes für ersprießlich erachtet; immer aber muß derjenige, welcher die Erlaubniß einer öfteren oder sogar der täglichen Communion erlangt, davon seinen Obern in Kenntniß setzen; und wenn dieser gerechte und schwerwiegende Gründe gegen den häufigeren Empfang der Communion zu haben glaubt, so soll er gehalten sein, diese Gründe dem Beichtvater mitzutheilen, bei dessen Entscheidung es jedoch durchaus sein Bewenden haben muß.

VII. „Auch befiehlt Se. Heiligkeit allen Obern ohne Ausnahme, den General-Provincial- und Localobern der obgenannten männlichen und weiblichen Ordensinstitute, daß sie gewissenhaft und pünktlich die Verordnungen dieses Decretes beobachten, bei Vermeidung der Strafen, denen ipso facto (durch die bloße That) die Obern verfallen, welche den Befehlen des heil. Stuhles zuwiderhandeln.

VII. Endlich trägt Se. Heiligkeit auf, daß das gegenwärtige Decret, in die Landessprache über-

setzt, den Constitutionen der vorgenannten frommen Institute einverleibt und wenigstens einmal im Jahre zu einer bestimmten Zeit in jedem Hause, sei es beim gemeinsamen Mahle oder in einem eigens dazu berufenen Capitel, mit lauter und vernehmbarer Stimme vorgelesen werde.“ Und dies hat Se. Heiligkeit bestimmt und verordnet, ohne daß irgend etwas, von welcher Art immer, auch wenn es zu diesem Zwecke besonders und eigens erwähnt werden müßte, diesen Bestimmungen entgegenstehen solle.“

Gegeben zu Rom aus dem Secretariat der genannten Congregation der Bischöfe und Regularen, am 17. December, 1890.

J. Cardinal Verga, Präfect.

Fr. Aloisius, Bischof von Callinicum, Secretär.

Decret der Congregation der Bischöfe und Regularen vom 1. Februar 1892 über das Decret vom 17. December 1890.

I. Entbehrt die den Schwestern gewährte Gunst zu einem außerordentlichen Beichtvater zu gehen „so oft sich diese veranlaßt sehen, in dieser Weise für die Ruhe ihres Gewissens zu sorgen“ so aller Beschränkungen und Bedingungen, daß dieselben beständig davon Gebrauch machen dürfen, ohne daß sie jemals zum ordentlichen (gewöhnlichen) Beichtvater gehen, und so daß sie nicht einmal vom Bischofe auf irgend eine Weise des Segentheils überführt und verhindert werden können,—wenn diesel-

ben von nicht zu billigenden oder unnützen Bewegungsründen geleitet werden?

Antwort: Nein.

2. Sind die beigegebenen (außerordentlichen) Beichtväter im Gewiffen verpflichtet das Anhören der Schwesternbeichten zu vermeiden, wenn fie irgend jemals wahrnehmen, daß kein annehmlicher Grund vorhanden fei, bei ihnen zu beichten?

Antwort: Ja.

3. Wenn einige Schwestern (ja vielmehr, was fchlimmer ift, der größere Theil derfelben) beftändig zu irgend einem der beigegebenen Beichtväter gehen, muß da der Biſchof ſchweigen—oder vielmehr ins Mittel treten, indem er auf irgend eine Weiſe Vorſorge trifft, daß die in der großen Bulle: „Pastoralis“ getroffene Verordnung unverlezt beſtehe: „Es wird anerkannt, daß es im allgemeinen feftgefekt ift, daß für die einzelnen Schwesternklöfter gerade nur ein Beichtvater beſtimmt wird“?

Antwort: Nein zum erften Theil, ja zum zweiten.

3. Und inſofern er ins Mittel treten muß, welchen Weg kann er den Geſetzen gemäß einſchlagen?

Antwort: Der Biſchof ermahne die Schweſter, um die es ſich handelt, daß die Aufſtellung des IV. Artikels des Decretes: „Quemadmodum“ eine Ausnahme nur für das allgemeine Geſetz feſtſtelle für die

Fälle gerade nur einer wahren und absoluten Nothwendigkeit, so oft sie sich dazu genöthigt sehen—in dem fest bestehen bleibt, was vom hl. tridentinischen Conzil und von der Constitution Benedict XIV., „beginnend, „Pastoralis curæ“, vorgeschrieben ist.

Rom, den 1. Februar, 1892.

J. Cardinal Verga, Prefect

I. M. Granniello, Bar. Sec.

### Anhang.

Sollten nachträglich Fragen über den Sinn einzelner Punkte entstehen, so reservirt sich der Hochwürdigste Herr Erzbischof das Recht, eine autoritative Erklärung zu geben, welche dann den Regeln beizufügen ist.

Mit schriftlicher Erlaubniß des Bischofs kann der päpstliche Segen zweimal im Jahre gegeben werden und zwar zur beliebigen Zeit, nur nicht an Tagen, wenn der Bischof denselben am selben Orte gibt.



## Inhalts-Verzeichniß.

	Seite.
Erzbischöfliche Approbation.....	3
Goldene Worte unsers hl. Vaters Franziskus...	4
Fluch und Segen unsers hl. Vaters Franziskus.	5
Dritte Regel des heiligen Franziskus.....	7
1. Hauptstück. Vom Eintritt der Novizen.....	10
2. Hauptstück. Was die Brüder und Schwestern bei der Profession dieser dritten Regel geloben müssen.....	11
3. Hauptstück. Vom Fasten.....	12
4. Hauptstück. Von den kirchlichen Tagzeiten und dem Gebete.....	13
5. Hauptstück. Von der Wahl der Obern und von den Aemtern.....	15
6. Hauptstück. Von dem innern und äußern Wandel.....	17
7. Hauptstück. Von dem Besuch und der Pflege der Kranken.....	18
8. Hauptstück. Von der Visitation, welche die Obern für die Brüder und Schwestern halten müssen.....	19
9. Hauptstück. Von den Pflichten gegen die Verstorbenen.....	21
10. Hauptstück. Von der Verbindlichkeit des Inhaltes dieser Regel.....	22

## Constitutionen.

Seite.

Einleitung .....	25
------------------	----

### I. Kapitel.

Von der Aufnahme und Einkleidung.

§ 1. Von der Aufnahme der Candidatinnen	30
§ 2. Von der Einkleidung.....	31
§ 3. Das Noviziat.....	32

### II. Kapitel.

Von der Profession und den Gelübden.

§ 1. Von der Gelübde-Ablegung.....	34
§ 2. Vom Gehorsam.....	35
§ 3. Von der Keuschheit.....	36
§ 4. Von der Armuth. ....	37

### III. Kapitel.

Von den Bußübungen.

§ 1. Die Fasten und Abstinenzen.....	41
§ 2. Das Schuldbekentniß.....	42
§ 3. Die Arbeit.....	43

### IV. Kapitel.

Von den kirchlichen Tagzeiten und den Gebeten.

§ 1. Das Morgen-Abend- und-Tischgebet.	44
§ 2. Das Chorgebet.....	44

	Seite.
§ 3. Die Betrachtung und geistliche Leistung.....	46
§ 4. Die Gewissenserforschung. ....	47
§ 5. Die Beichte und General-Abjolution.	47
§ 6. Die heilige Communion.....	48
§ 7. Die heilige Messe und Befuchung des allerheiligsten Sacramentes.....	52
§ 8. Das Stillschweigen.....	52
§ 9. Die jährlichen und monatlichen Exer- citiën.....	54
§ 10. Die Erneuerung der Gelübde.....	54

### V. Kapitel.

#### Von den verschiedenen Aemtern und Wahlen.

§ 1. Der Kaplan, der Beichtvater und die Missions-Priester.....	56
§ 2. Von den Pflichten der Oberinnen im Allgemeinen.....	57
§ 3. Die General-Oberin und ihre Assi- stentinnen.....	60
§ 4. Die Local-Oberinnen und ihre Assi- stentinnen.....	64
§ 5. Von der Novizen-Meisterin.....	67
§ 6. Die Sakristanin.....	68
§ 7. Die Pfortnerin.....	69
§ 8. Die Lehrerin.....	70
§ 9. Besondere Verhaltensmaßregeln für die Schwestern auf den Missionen.....	73

§ 10. Das General Kapitel. Wahl der General-Oberin und ihrer Assistentin- nen.....	75
------------------------------------------------------------------------------------------	----

**VI. Kapitel.**

Ueber den innern und äußern Wandel.

§ 1. Von der Einfalt.....	82
§ 2. Die Schwesterliche Liebe.....	83
§ 3. Die Recreation.....	85
§ 4. Von den Briefen.....	86
§ 5. Die Clausur.....	86
§ 6. Das Refectorium.....	89
§ 7. Das Arbeitszimmer.....	89
§ 8. Die Küche.....	90
§ 9. Das Sprechzimmer.....	91

**VII. Kapitel.**

Von dem Besuche und der Pflege der Kranken.....	93
----------------------------------------------------	----

**VIII. Kapitel.**

Von den Visitationen.

§ 1. Die Visitation des Erzbischofs.....	95
§ 2. Die Visitation der Mutter Oberin.....	97
§ 3. Die Entlassung der unverbesserlichen Schwestern aus der Genossenschaft.....	98

**IX. Kapitel.**

Von den Pflichten gegen die Verstor- benen.....	100
----------------------------------------------------	-----

**X. Kapitel.**

Seite.

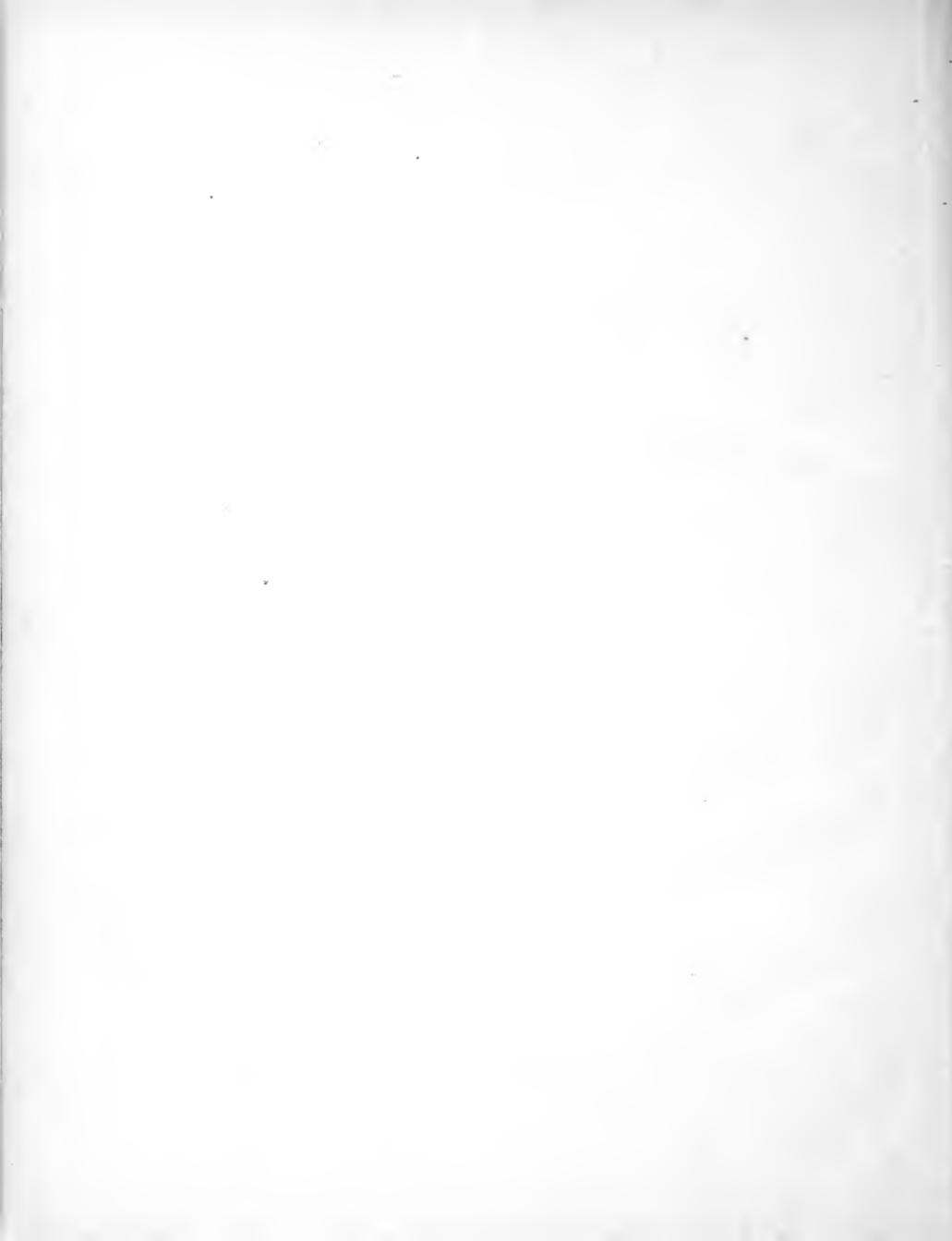
Von der Verbindlichkeit, welche die Vorschriften der heiligen Regel und Constitutionen haben.....	101
<b>Das päpstliche Decret</b> .....	105
“Quemadmodum omnium,” Die Aufhebung der Gewissensrechnung u. a. betreffend.	
Anhang .....	113

---

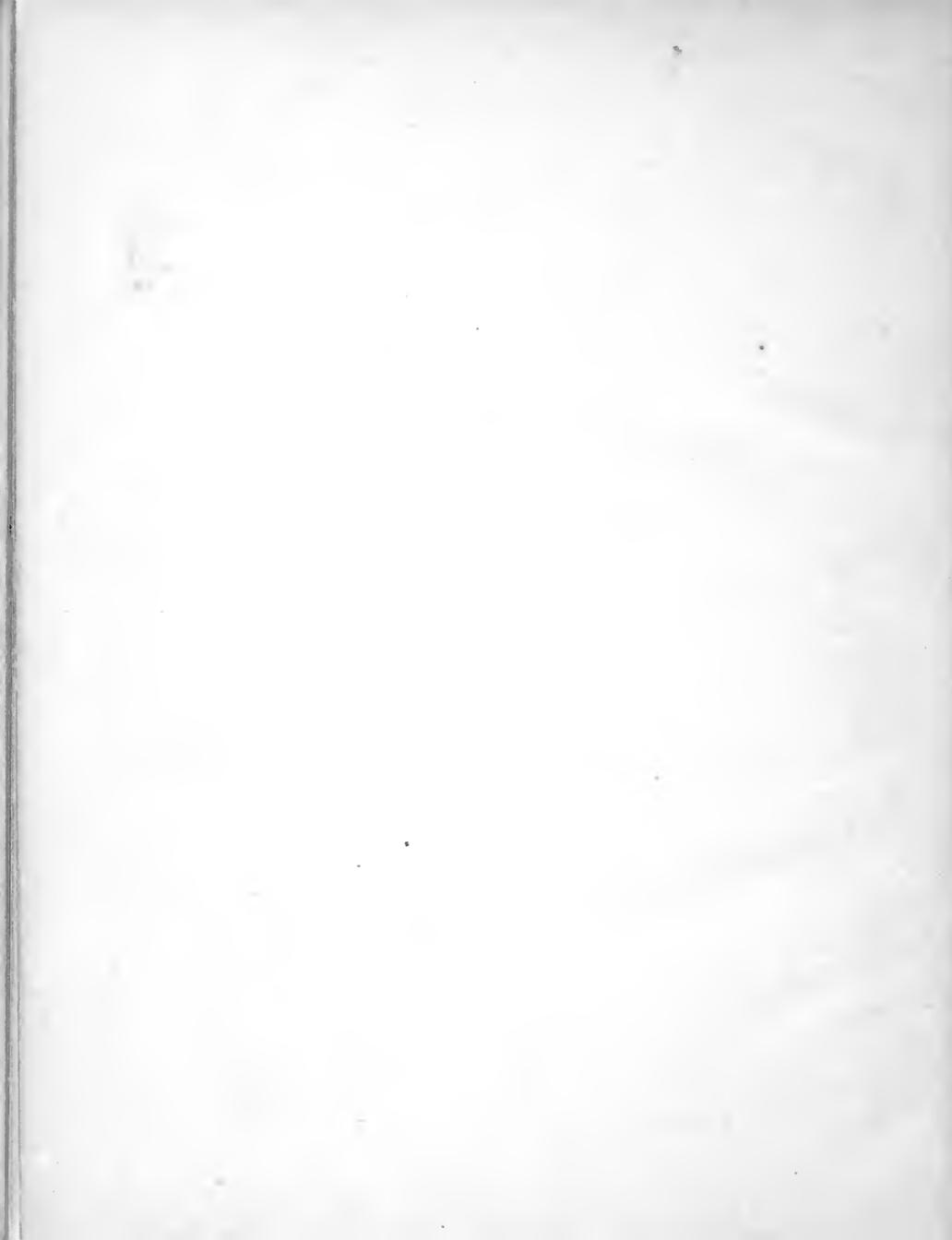


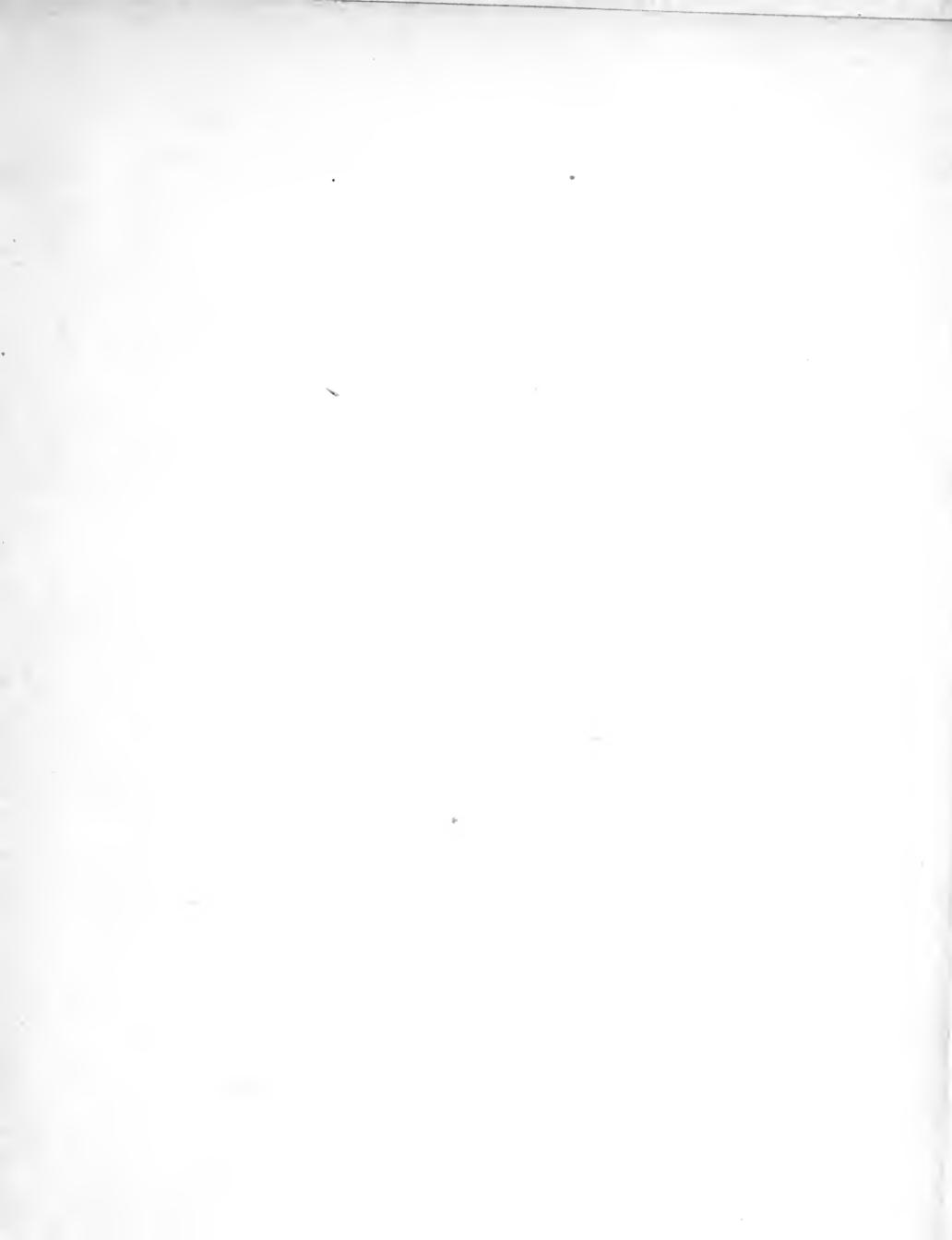












CATHOLIC THEOLOGICAL UNION



3 0311 00128 5829

**BX 4517.2 .A3 1894**  
**Sisters of the Third Order**  
**of St. Francis of Penar**  
**Die Regel und Constituti**  
**der Schwestern von der**





**3 0311 00128 5829**